

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

VÖLKERRECHTSBÜRO

A-1014 Wien, Minoritenplatz 8

Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-212

e-mail: abti2@bmaa.gv.at

E - M A I L

GZ: BMaA-UN.8.19.03/0031-I.2/2005

Datum: 12. Juli 2005

Seiten: 2

An: Präsidentschaftskanzlei - begutachtung@hofburg.at
Parlamentsdirektion -
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Bundeskanzleramt - vpost@bka.gv.at
BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur -
Begutachtung@bmbwk.gv.at
BM für Finanzen - e-recht@bmf.gv.at
BM für Gesundheit und Frauen -
begutachtungen@bmgf.gv.at
BM für Inneres - begutachtung@bmi.gv.at
BM für Justiz - begutachtung@bmj.gv.at
BM für Landesverteidigung - begutachtung@bmlv.gv.at
BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft -
office@bmlfuw.gv.at
BM für soziale Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz -
begutachtung@bmsg.gv.at
BM für Verkehr, Innovation und Technologie -
sandra.hoentzschi@bmvit.gv.at post@bmvit.gv.at
BM für Wirtschaft und Arbeit - begutachtung@bmwa.gv.at
Finanzprokuratur - Post.fp00.fpr@bmf.gv.at
Verbindungsstelle der Bundesländer - vst@vst.gv.at

Von: Ges. Dr. H. Tichy
SB: Dr. Bittner
DW: 3397

BETREFF: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit; Ratifikation; Begutachtung

Das oz. Übereinkommen wurde am 17. Jänner 2005 von Österreich unterzeichnet. Es ist nunmehr beabsichtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Das BMaA übermittelt deshalb anbei den Entwurf des Ministerratsvortrages und der Materialien, die authentische englische und französische Sprachfassung des Übereinkommens sowie die Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche mit der Bitte um Stellungnahme bis

2. September 2005

an die e-mail Adresse abti2@bmaa.gv.at.

Aufgrund des großen Datenvolumens wurde auf eine Übermittlung der ebenfalls authentischen arabischen, chinesischen, russischen und spanischen Sprachfassungen verzichtet. Auf Anfrage ist das BMaA jedoch gerne bereit, diese Sprachfassungen zur Verfügung zu stellen.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird das BMaA davon ausgehen, dass gegen die Ratifikation und den beiliegenden Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Für die Bundesministerin:

H. TICHY m.p.

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELGENHEITEN**

BMaA-UN.8.19.03/xxxx-I.2/2005

ENTWURF

**Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Immunität der Staaten und ihres
Vermögens von der Gerichtsbarkeit;
Ratifikation**

Beilagen

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 11. Jänner 2005 (vgl. Pkt. 7 des Beschl.Prot. Nr. 77) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das oz. Übereinkommen am 17. Jänner 2005 unterzeichnet.

Im März des Jahres organisierte Österreich eine Übersetzungskonferenz in Wien, an der Vertreter Österreichs, Deutschlands und der Schweiz teilnahmen. Auf der Grundlage eines von Deutschland übermittelten Entwurfs wurde eine gemeinsame Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche erarbeitet.

Für Österreich besteht keine Notwendigkeit, anlässlich der Ratifikation Erklärungen oder Vorbehalte abzugeben.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit stellt eine Kodifikation des bestehenden völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts hinsichtlich der Staatenimmunität im Bereich des Zivilrechts dar; es betrifft nicht den strafrechtlichen Bereich, was auch in Z 2 der Resolution 59/38 der VN-Generalversammlung festgehalten wird. Das Übereinkommen geht vom Grundsatz der Immunität fremder Staaten von der Zivilgerichtsbarkeit aus (Art. 5), führt aber eine Reihe wichtiger Bereiche an, in denen die Staatenimmunität nicht beansprucht werden kann (z.B. bei privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäften, Arbeitsverträgen, Personen- und Sachschäden usw.; Art. 10 ff.). Für die Staatenimmunität von Zwangsmaßnahmen sieht es gesonderte Regelungen vor (Art. 18 ff.).

Die Bundesregierung hat mit oz. Beschluss die englische Sprachfassung des Übereinkommens in der Fassung der VN-GV Resolution 59/38 genehmigt. Da es jedoch zu redaktionellen Überarbeitungen durch den Depositär gekommen sein könnte, wird nunmehr die beglaubigte Abschrift des Übereinkommens in allen Sprachfassungen – auch der englischen – zur Genehmigung vorgelegt.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Übereinkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Das Übereinkommen ist in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen authentisch. Hinsichtlich der arabischen, chinesischen, russischen und spanischen Sprachfassungen des Übereinkommens ist eine Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

Anbei lege ich den authentischen Text des Übereinkommens in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, die Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, dessen Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen genehmigen,
2. das Übereinkommen unter Anschluss der Übersetzung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zuleiten,
3. dem Nationalrat vorschlagen, anlässlich der Genehmigung des Übereinkommens zu beschließen, dass dessen arabische, chinesische, russische und spanische Sprachfassungen gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundgemacht werden, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegen, und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Wien, am

Übersetzung

105 - 0402916

Stand: 01.03.05 (Fassung für Ö)

Zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz
abgestimmte deutsche Übersetzung

**Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit**

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit als Grundsatz des Völker gewohnheitsrechts allgemein anerkannt ist,

eingedenk der in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze des Völkerrechts,

in der Überzeugung, dass ein völkerrechtliches Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit die Rechtsstaatlichkeit und die Rechts sicherheit insbesondere in den Beziehungen der Staaten mit natürlichen oder juristischen Personen stärken sowie zur Kodifikation und Entwicklung des Völkerrechts und zur Vereinheit lichung der Praxis auf diesem Gebiet beitragen würde,

unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Staatenpraxis hinsichtlich der Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit,

in Bekräftigung des Grundsatzes, dass die Regeln des Völker gewohnheitsrechts auch weiter hin für alle Fragen gelten, die nicht in diesem Übereinkommen geregelt sind –

sind wie folgt übereingekommen:

- 2 -

Teil I

Einleitung

Artikel 1

Geltungsbereich dieses Übereinkommens

Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die Immunität eines Staates und seines Vermögens von der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates vor dessen Gerichten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezeichnet der Ausdruck "Gericht" jedes Organ eines Staates gleich welcher Bezeichnung, das zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben berechtigt ist;
- b) bezeichnet der Ausdruck "Staat"
 - i) den Staat und seine verschiedenen staatlichen Organe;
 - ii) Gliedstaaten eines Bundesstaats oder Gebietskörperschaften des Staates, die berechtigt sind, Handlungen in Ausübung der Hoheitsgewalt vorzunehmen, und die in dieser Eigenschaft handeln;
 - iii) Einrichtungen oder Stellen des Staates oder andere Rechtsträger, soweit sie berechtigt sind, Handlungen in Ausübung der Hoheitsgewalt des Staates vorzunehmen, und solche Handlungen tatsächlich vornehmen;
 - iv) Vertreter des Staates, die in dieser Eigenschaft handeln;
- c) bezeichnet der Ausdruck "privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft"

- 3 -

- i) jeden privatwirtschaftlichen Vertrag oder jedes privatwirtschaftliche Rechtsgeschäft zum Zweck des Warenkaufs oder der Erbringung von Dienstleistungen;
 - ii) jeden Darlehensvertrag oder jedes andere Rechtsgeschäft finanzieller Art einschließlich aller Garantie- oder Entschädigungsverpflichtungen in Bezug auf derartige Darlehen oder Rechtsgeschäfte;
 - iii) jeden sonstigen Vertrag oder jedes sonstige Rechtsgeschäft privatwirtschaftlicher oder gewerblicher Art oder über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, wobei Arbeitsverträge nicht eingeschlossen sind.
- (2) Bei der Feststellung, ob es sich bei einem Vertrag oder Rechtsgeschäft um ein "privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft" im Sinne des Absatzes 1 lit. c handelt, soll in erster Linie auf die Natur des Vertrags oder Rechtsgeschäfts abgestellt werden; dessen Zweck soll aber ebenfalls berücksichtigt werden, wenn die an dem Vertrag oder Rechtsgeschäft beteiligten Parteien dies vereinbart haben oder wenn in der Praxis des Gerichtsstaats dieser Zweck für die Feststellung der nicht privatwirtschaftlichen Natur des Vertrags oder Rechtsgeschäfts von Bedeutung ist.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 über die Verwendung der Begriffe in diesem Übereinkommen lassen die Verwendung dieser Begriffe oder die diesen gegebenenfalls zugeschriebenen Bedeutungen in anderen völkerrechtlichen Übereinkünften oder im innerstaatlichen Recht eines Staates unberührt.

Artikel 3

Vorrechte und Immunitäten, die von diesem Übereinkommen nicht berührt werden

- (1) Dieses Übereinkommen berührt nicht die von einem Staat aufgrund des Völkerrechts genossenen Vorrechte und Immunitäten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben

- 4 -

- a) seiner diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen, Sondermissionen, Missionen bei internationalen Organisationen oder Delegationen bei Organen internationaler Organisationen oder bei internationalen Konferenzen sowie
 - b) der diesen angehörenden Personen.
- (2) Dieses Übereinkommen lässt Vorrechte und Immunitäten, die nach dem Völkerrecht Staatsoberhäuptern *ratione personae* gewährt werden, unberührt.
- (3) Dieses Übereinkommen lässt die Immunitäten, die ein Staat nach dem Völkerrecht in Bezug auf ihm gehörende oder von ihm eingesetzte Luftfahrzeuge oder Weltraumgegenstände genießt, unberührt.

Artikel 4 **Nichtrückwirkung dieses Übereinkommens**

Unbeschadet der Anwendung aller in diesem Übereinkommen festgelegten Regeln, denen die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit unabhängig von diesem Übereinkommen nach dem Völkerrecht unterliegt, findet das Übereinkommen keine Anwendung auf Fragen der Immunität der Staaten oder ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, die in einem Verfahren aufgeworfen werden, das gegen einen Staat vor einem Gericht eines anderen Staates vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffenden Staaten eingeleitet wurde.

Teil II **Allgemeine Grundsätze**

Artikel 5 **Staatenimmunität**

Ein Staat genießt nach Maßgabe dieses Übereinkommens in Bezug auf sich selbst und sein Vermögen Immunität von der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates vor dessen Gerichten.

- 5 -

Artikel 6

Art und Weise der Anwendung der Staatenimmunität

- (1) Ein Staat wendet die in Artikel 5 vorgesehene Staatenimmunität an, indem er davon absieht, in einem Verfahren vor seinen Gerichten gegen einen anderen Staat die Gerichtsbarkeit auszuüben; er stellt zu diesem Zweck sicher, dass seine Gerichte von Amts wegen feststellen, dass die in Artikel 5 vorgesehene Immunität dieses anderen Staates beachtet wird.
- (2) Ein Verfahren vor einem Gericht eines Staates gilt als gegen einen anderen Staat eingeleitet, wenn dieser andere Staat
 - a) als Partei in diesem Verfahren benannt wird oder
 - b) zwar nicht als Partei in dem Verfahren benannt wird, das Verfahren aber tatsächlich darauf abzielt, das Vermögen, die Rechte, die Interessen oder die Tätigkeiten dieses anderen Staates zu beeinträchtigen.

Artikel 7

Ausdrückliche Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit

- (1) Ein Staat kann sich in einem Verfahren vor dem Gericht eines anderen Staates hinsichtlich einer Sache oder eines Falles nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen, wenn er der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Gericht hinsichtlich dieser Sache oder dieses Falles ausdrücklich zugestimmt hat, und zwar
 - a) durch internationale Vereinbarung,
 - b) in einem schriftlichen Vertrag oder
 - c) durch eine Erklärung vor dem Gericht oder durch eine schriftliche Mitteilung in einem bestimmten Verfahren.

- 6 -

(2) Die Einwilligung eines Staates zur Anwendung des Rechtes eines anderen Staates wird nicht als Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Gerichte dieses anderen Staates ausgelegt.

Artikel 8

Auswirkungen der Beteiligung an einem Verfahren vor Gericht

(1) Ein Staat kann sich in einem Verfahren vor dem Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen, wenn er

- a) das Verfahren selbst anhängig gemacht hat oder
- b) ihm als Intervent beigetreten ist oder sich sonst zur Hauptsache eingelassen hat. Weist er gegenüber dem Gericht jedoch nach, dass er von den Tatsachen, auf Grund deren Immunität beansprucht werden kann, erst nachträglich Kenntnis erlangen konnte, so kann er die Immunität beanspruchen, wenn er sich auf diese Tatsachen so bald wie möglich beruft.

(2) Es gilt nicht als Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Gericht eines anderen Staates, wenn ein Staat einem Verfahren als Intervent beitritt oder sonstige Maßnahmen ergreift, nur um

- a) sich auf Immunität zu berufen oder
- b) ein Recht an dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögen geltend zu machen.

(3) Tritt ein Vertreter eines Staates als Zeuge vor einem Gericht eines anderen Staates auf, so wird dies nicht als Zustimmung des erstgenannten Staates zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Gericht ausgelegt.

(4) Beteiligt sich ein Staat nicht an einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates, so wird dies nicht als Zustimmung des erstgenannten Staates zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Gericht ausgelegt.

Artikel 9

Widerklagen

- (1) Ein Staat, der vor einem Gericht eines anderen Staates ein Verfahren anhängig macht, kann sich vor diesem Gericht für eine Widerklage, die sich aus demselben Rechtsverhältnis oder Sachverhalt wie die Hauptklage herleitet, nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.
- (2) Ein Staat, der vor einem Gericht eines anderen Staates einem Verfahren beitritt, um eine Klage zu erheben, kann sich vor diesem Gericht für eine Widerklage, die sich aus demselben Rechtsverhältnis oder Sachverhalt wie die von ihm erhobene Klage herleitet, nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.
- (3) Ein Staat, der in einem Verfahren, das vor dem Gericht eines anderen Staates gegen ihn eingeleitet wurde, eine Widerklage erhebt, kann sich vor diesem Gericht für die Hauptklage nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

Teil III

Verfahren, in denen Berufung auf Staatenimmunität nicht möglich ist

Artikel 10

Privatwirtschaftliche Rechtsgeschäfte

- (1) Tätigt ein Staat ein privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft mit einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person und fallen Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft aufgrund der anwendbaren Regeln des Internationalen Privatrechts unter die Gerichtsbarkeit eines Gerichts eines anderen Staates, so kann sich der erstgenannte Staat in einem sich aus diesem privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft ergebenden Verfahren nicht auf Immunität von dieser Gerichtsbarkeit berufen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

- 8 -

- a) es sich um ein privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft zwischen Staaten handelt oder
 - b) die an dem privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft beteiligten Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
- (3) Ist ein staatliches Unternehmen oder ein anderer von einem Staat gegründeter Rechtsträger mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und der Fähigkeit,
- a) vor Gericht aufzutreten und
 - b) Vermögen, einschließlich des Vermögens, zu dessen Verwendung oder Verwaltung dieser Staat ihn ermächtigt hat, zu erwerben, es im Eigentum oder Besitz zu haben und es zu veräußern,
- an einem Verfahren beteiligt, das mit einem von diesem Rechtsträger getätigten privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft im Zusammenhang steht, so bleibt die Immunität dieses Staates von der Gerichtsbarkeit unberührt.

Artikel 11

Arbeitsverträge

- (1) Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf einen zwischen dem Staat und einer natürlichen Person geschlossenen Arbeitsvertrag bezieht, dem zufolge die Arbeit ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates geleistet wird beziehungsweise zu leisten ist.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn
- a) der Arbeitnehmer eingestellt worden ist, um bestimmte Aufgaben in Ausübung von Hoheitsgewalt zu erfüllen;
 - b) der Arbeitnehmer

- 9 -

- i) ein Diplomat im Sinne des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen ist;
 - ii) ein Konsularbeamter im Sinne des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen ist;
 - iii) ein Mitglied des diplomatischen Personals einer Ständigen Mission bei einer internationalen Organisation oder einer Sondermission ist oder eingestellt wurde, um einen Staat bei einer internationalen Konferenz zu vertreten, oder
 - iv) eine andere Person ist, die diplomatische Immunität genießt;
- c) die Einstellung, die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses oder die Wiedereinstellung einer natürlichen Person Gegenstand des Verfahrens ist;
 - d) die Entlassung oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer natürlichen Person Gegenstand des Verfahrens ist und das Verfahren nach Feststellung des Staats- oder Regierungschefs oder des Außenministers des Staates, der ihr Arbeitgeber ist, den Sicherheitsinteressen dieses Staates zuwiderliefe;
 - e) der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens Angehöriger des Staates ist, der sein Arbeitgeber ist, sofern er nicht seinen ständigen Aufenthalt im Gerichtsstaat hat, oder
 - f) der Staat, der Arbeitgeber ist, und der Arbeitnehmer schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sofern den Gerichten des Gerichtsstaats nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) wegen des Verfahrensgegenstands die ausschließliche Zuständigkeit übertragen wird.

Artikel 12

Personen- und Sachschäden

Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf die Entschädigung in Geld für den Tod einer

- 10 -

Person, für einen Personenschaden oder für einen Schaden an materiellen Vermögenswerten oder deren Verlust bezieht, wenn der Tod, Schaden oder Verlust durch eine dem Staat vorgeblich zuzurechnende Handlung oder Unterlassung verursacht wurde, die Handlung oder Unterlassung ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates stattfand und die Person, welche die Handlung oder Unterlassung begangen hat, sich zum Zeitpunkt der Begehung im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates aufhielt.

Artikel 13

Eigentum, Besitz und Gebrauch von Vermögen

Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich bezieht auf die Feststellung

- a) eines Rechtes des Staates an im Gerichtsstaat gelegenem unbeweglichem Vermögen, des Besitzes oder des Gebrauchs solchen Vermögens durch den Staat oder einer Pflicht, die ihm als Inhaber von Rechten an solchem Vermögen oder als dessen Besitzer obliegt oder sich aus dessen Gebrauch ergibt;
- b) eines Rechtes des Staates an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, das zu einer Erbschaft oder Schenkung gehört oder erb- oder herrenlos ist, oder
- c) eines Rechtes des Staates an der Verwaltung von Vermögenswerten wie etwa eines Treuhandvermögens, einer Konkursmasse oder von Vermögen einer Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation.

Artikel 14

Geistiges und gewerbliches Eigentum

Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich bezieht auf

- 11 -

- a) die Feststellung eines Rechtes des Staates an einem Patent, einem gewerblichen Muster oder Modell, einem Handels- oder Firmennamen, einer Marke, einem Urheberrecht oder an jeder anderen Form von geistigem oder gewerblichem Eigentum, die im Gerichtsstaat ein bestimmtes Maß an - wenn auch nur vorläufigem - gesetzlichem Schutz genießt, oder
- b) die Behauptung, der Staat habe im Gerichtsstaat ein dort geschütztes und einem Dritten zustehendes Recht einer der unter lit. a aufgeführten Art verletzt.

Artikel 15

Beteiligung an Gesellschaften oder anderen Vereinigungen

- (1) Ein Staat kann sich vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf seine Beteiligung an einer Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung - ob rechtsfähig oder nicht - bezieht, wenn das Verfahren die Beziehungen zwischen dem Staat einerseits und der Gesellschaft oder Vereinigung oder den weiteren Beteiligten andererseits betrifft, sofern die Gesellschaft oder Vereinigung
 - a) Beteiligte hat, die nicht Staaten oder internationale Organisationen sind, und
 - b) nach dem Recht des Gerichtsstaats gegründet oder gebildet ist oder ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Gerichtsstaat hat.
- (2) Ein Staat kann sich jedoch in einem solchen Verfahren auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen, wenn die betreffenden Staaten dies vereinbart haben, wenn die Streitparteien dies durch eine schriftliche Vereinbarung festgelegt haben oder wenn die Gründungsurkunde oder Satzung der betreffenden Gesellschaft oder Vereinigung entsprechende Bestimmungen enthält.

Artikel 16**Schiffe, die einem Staat gehören oder von ihm eingesetzt werden**

- (1) Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat, dem ein Schiff gehört oder der es einsetzt, vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf den Einsatz dieses Schiffes bezieht, wenn das Schiff zum Zeitpunkt der Entstehung des Klagegrunds zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wurde.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe und Flottenhilfsschiffe; ferner findet er keine Anwendung auf sonstige Schiffe, die einem Staat gehören oder von ihm eingesetzt werden und die zum gegebenen Zeitpunkt ausschließlich zu nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt werden.
- (3) Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf die Beförderung von Ladung an Bord eines diesem Staat gehörenden oder von ihm eingesetzten Schiffes bezieht, wenn das Schiff zum Zeitpunkt der Entstehung des Klagegrunds zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wurde.
- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Ladung, die an Bord der in Absatz 2 genannten Schiffe befördert wird; ferner findet er keine Anwendung auf Ladung, die einem Staat gehört und die ausschließlich zu nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist.
- (5) Ein Staat kann alle Rechtsbehelfe und die Mittel der Verjährung und Haftungsbeschränkung geltend machen, die privaten Schiffen, privater Ladung sowie deren Eigentümern offen stehen.
- (6) Wird in einem Verfahren eine Frage aufgeworfen, die sich auf die staatliche und nicht privatwirtschaftliche Zweckbestimmung eines einem Staat gehörenden oder von ihm eingesetzten Schiffes beziehungsweise einer einem Staat gehörenden Ladung bezieht, so dient eine dem Gericht vorgelegte, von einem diplomatischen Vertreter oder einer anderen zuständigen Behörde dieses Staates unterzeichnete Bescheinigung als Nachweis der Zweckbestimmung dieses Schiffes beziehungsweise dieser Ladung.

Artikel 17

Wirkung einer Schiedsvereinbarung

Trifft ein Staat mit einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person eine schriftliche Vereinbarung, um Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, so kann sich dieser Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf

- a) die Gültigkeit, Auslegung oder Anwendung der Schiedsvereinbarung,
- b) das schiedsrichterliche Verfahren oder
- c) die Bestätigung oder die Aufhebung des Schiedsspruchs

bezieht, sofern nicht die Schiedsvereinbarung etwas anderes vorsieht.

Teil IV

Staatenimmunität von Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren

Artikel 18

Staatenimmunität von Zwangsmaßnahmen, die vor einer gerichtlichen Entscheidung angeordnet werden

Gegen das Vermögen eines Staates dürfen im Zusammenhang mit einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates vor der Entscheidung keine Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise Pfändung oder Beschlagnahme angeordnet werden, sofern und soweit nicht

- a) der Staat der Anordnung derartiger Maßnahmen ausdrücklich zugestimmt hat, und zwar

- 14 -

- i) durch internationale Vereinbarung,
 - ii) durch eine Schiedsvereinbarung oder in einem schriftlichen Vertrag oder
 - iii) durch eine Erklärung vor dem Gericht oder durch eine schriftliche Mitteilung nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen den Parteien oder
- b) der Staat Vermögen für die Befriedigung des Anspruchs, der Gegenstand des Verfahrens ist, bereitgestellt oder bestimmt hat.

Artikel 19

Staatenimmunität von Zwangsmaßnahmen, die nach einer gerichtlichen Entscheidung angeordnet werden

Gegen das Vermögen eines Staates dürfen im Zusammenhang mit einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates nach der Entscheidung keine Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise Pfändung, Beschlagnahme oder Vollstreckung angeordnet werden, sofern und soweit nicht

- a) der Staat der Anordnung derartiger Maßnahmen ausdrücklich zugestimmt hat, und zwar
 - i) durch internationale Vereinbarung,
 - ii) durch eine Schiedsvereinbarung oder in einem schriftlichen Vertrag oder
 - iii) durch eine Erklärung vor dem Gericht oder durch eine schriftliche Mitteilung nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen den Parteien, oder
- b) der Staat Vermögen für die Befriedigung des Anspruchs, der Gegenstand des Verfahrens ist, bereitgestellt oder bestimmt hat oder
- c) der Nachweis erbracht worden ist, dass das Vermögen von dem Staat eigens zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist und dass es sich im Gerichtsstaat befindet, vor-

- 15 -

ausgesetzt, dass Zwangsmaßnahmen nach einer Entscheidung nur gegen Vermögen angeordnet werden dürfen, das mit dem Rechtsträger, gegen den das Verfahren gerichtet war, im Zusammenhang steht.

Artikel 20

Wirkung der Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit auf Zwangsmaßnahmen

In Fällen, in denen die Zustimmung zu Zwangsmaßnahmen aufgrund der Artikel 18 und 19 erforderlich ist, schließt die Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit aufgrund des Artikels 7 die Zustimmung zur Ergreifung von Zwangsmaßnahmen nicht ein.

Artikel 21

Bestimmte Vermögensarten

- (1) Insbesondere die folgenden Arten von staatlichem Vermögen gelten nicht als Vermögen, das im Sinne des Artikels 19 lit. c von diesem Staat eigens zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist:
- a) Vermögen, einschließlich Bankkonten, das für die Wahrnehmung der Aufgaben der diplomatischen Mission des Staates oder seiner konsularischen Vertretungen, Sondermissionen, Missionen bei internationalen Organisationen oder Delegationen bei Organen internationaler Organisationen oder bei internationalen Konferenzen benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist;
 - b) Vermögen militärischer Art oder für die Wahrnehmung militärischer Aufgaben benutztes oder bestimmtes Vermögen;
 - c) Vermögen der Zentralbank oder einer anderen Währungsbehörde des Staates;
 - d) Vermögen, das Bestandteil des kulturellen Erbes des Staates oder seiner Archive ist und nicht zum Verkauf steht oder zum Verkauf bestimmt ist;

- 16 -

- e) Vermögen, das Bestandteil einer Ausstellung von wissenschaftlich, kulturell oder historisch bedeutsamen Gegenständen ist und nicht zum Verkauf steht oder zum Verkauf bestimmt ist.
- (2) Absatz 1 lässt Artikel 18 und Artikel 19 lit. a und b unberührt.

Teil V **Verschiedene Bestimmungen**

Artikel 22 **Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke**

- (1) Die Zustellung der Klage oder eines sonstigen ein Verfahren gegen einen Staat einleitenden Schriftstücks erfolgt
- a) in Übereinstimmung mit jeder anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft, die für den Gerichtsstaat und den betreffenden Staat bindend ist, oder
 - b) in Übereinstimmung mit jeder Sondervereinbarung zwischen dem Kläger und dem betreffenden Staat über die Zustellung, wenn dies nicht nach dem Recht des Gerichtsstaats ausgeschlossen ist, oder,
 - c) in Ermangelung einer solchen Übereinkunft oder Sondervereinbarung,
 - i) durch Übermittlung auf dem diplomatischen Weg an das Außenministerium des betreffenden Staates oder
 - ii) auf jede andere von dem betreffenden Staat anerkannte Art, wenn dies nicht nach dem Recht des Gerichtsstaats ausgeschlossen ist.
- (2) Die in Absatz 1 lit. c Ziffer i genannte Zustellung gilt mit dem Eingang der Schriftstücke beim Außenministerium als bewirkt.

- 17 -

(3) Diesen Schriftstücken ist erforderlichenfalls eine Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Staates beizufügen.

(4) Lässt sich ein Staat in einem gegen ihn eingeleiteten Verfahren zur Hauptsache ein, so kann er danach nicht mehr geltend machen, dass die Zustellung nicht in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 3 erfolgte.

Artikel 23

Versäumnisentscheidung

(1) Eine Versäumnisentscheidung gegen einen Staat wird nur getroffen, wenn das Gericht sich vergewissert hat, dass

- a) die in Artikel 22 Absätze 1 und 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) eine Frist von mindestens vier Monaten verstrichen ist, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zustellung der Klage beziehungsweise sonstiger verfahrenseinleitender Schriftstücke nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 bewirkt wurde oder als bewirkt gilt, und
- c) dieses Übereinkommen die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht ausschließt.

(2) Eine Abschrift einer gegen einen Staat ergangenen Versäumnisentscheidung, der erforderlichenfalls eine Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Staates beizufügen ist, wird diesem durch eine der in Artikel 22 Absatz 1 näher bezeichneten Arten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des genannten Absatzes übermittelt.

(3) Die Frist für Anträge auf Aufhebung einer Versäumnisentscheidung beträgt mindestens vier Monate und läuft ab dem Tag, an dem die Abschrift der Entscheidung bei dem betreffenden Staat eingegangen ist oder als eingegangen gilt.

Artikel 24
Vorrechte und Immunitäten während eines gerichtlichen Verfahrens

- (1) Wenn es ein Staat unterlässt oder ablehnt, eine Anordnung eines Gerichts eines anderen Staates zu befolgen, die ihm auferlegt, für Verfahrenszwecke eine bestimmte Handlung auszuführen oder zu unterlassen beziehungsweise bestimmte Unterlagen beizubringen oder sonstige Informationen offen zu legen, dann hat dies keine anderen Folgen als die, welche ein solches Verhalten in Bezug auf die Hauptsache nach sich ziehen kann. Insbesondere werden wegen einer solchen Nichtbefolgung oder Weigerung keine Geldbußen oder sonstigen Strafen gegen den Staat verhängt.
- (2) Einem Staat, der beklagte Partei in einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates ist, wird zur Sicherung der Verfahrenskosten keine - wie auch immer bezeichnete - Sicherheitsleistung oder Hinterlegung auferlegt.

Teil VI
Schlussbestimmungen

Artikel 25
Anlage

Die Anlage zu diesem Übereinkommen ist Bestandteil des Übereinkommens.

Artikel 26
Andere völkerrechtliche Übereinkünfte

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind und die Fragen behandeln, die Gegenstand dieses Übereinkommens sind.

- 19 -

Artikel 27

Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen beizulegen.
- (2) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb von sechs Monaten durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Vertragsstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Einrichtung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen Antrag in Übereinstimmung mit dem Statut des Gerichtshofs stellt.
- (3) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.
- (4) Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 28

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten bis zum 17. Jänner 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

- 20 -

Artikel 29

Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

- (1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.
- (2) Dieses Übereinkommen steht jedem Staat zum Beitritt offen.
- (3) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 30

Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitritt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 31

Kündigung

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam. Dieses Übereinkommen bleibt jedoch weiterhin auf alle Fragen der Immunität von Staaten oder ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit anwendbar, die in einem Verfahren aufgeworfen werden, das gegen einen Staat vor einem Gericht eines anderen Staates eingeleitet wurde, bevor die Kündigung für einen der betreffenden Staaten wirksam geworden ist.

- 21 -

(3) Die Kündigung berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, jede in diesem Übereinkommen verankerte Verpflichtung zu erfüllen, die ihm aufgrund des Völkerrechts unabhängig von diesem Übereinkommen auferlegt ist.

Artikel 32

Verwahrer und Notifikationen

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

(2) Als Verwahrer dieses Übereinkommens unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle Staaten von

- a) jeder Unterzeichnung dieses Übereinkommens und jeder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder einer Kündigungsnotifikation nach den Artikeln 29 und 31;
- b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 30;
- c) jeder Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Artikel 33

Verbindliche Wortlauts

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses am 17. Jänner 2005 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen unterschrieben.

Anlage zum Übereinkommen

Vereinbarte Auslegung einiger Bestimmungen des Übereinkommens

Diese Anlage dient dazu, die vereinbarte Auslegung der betreffenden Bestimmungen festzuhalten.

Zu Artikel 10

Der Begriff "Immunität" in Artikel 10 ist im Gesamtzusammenhang dieses Übereinkommens zu verstehen.

Artikel 10 Absatz 3 präjudiziert nicht die Frage der Durchgriffshaftung ("piercing the corporate veil"), Fragen zu Sachverhalten, in denen ein staatlicher Rechtsträger vorsätzlich falsche Angaben über seine finanzielle Lage gemacht oder sein Vermögen nachträglich verringert hat, um die Befriedigung eines Anspruchs zu umgehen, oder andere damit im Zusammenhang stehende Fragen.

Zu Artikel 11

Der in Artikel 11 Absatz 2 lit. d enthaltene Verweis auf die "Sicherheitsinteressen" des Staates, der Arbeitgeber ist, zielt in erster Linie auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit sowie der Sicherheit der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen ab.

Nach Artikel 41 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen und nach Artikel 55 des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen sind alle in diesen Artikeln bezeichneten Personen verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften, einschließlich des Arbeitsrechts, des Gastlands zu beachten. Gleichzeitig ist der Empfangsstaat nach Artikel 38 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen und nach Artikel 71 des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen verpflichtet, seine Hoheitsgewalt so auszuüben, dass er die Mission beziehungsweise die konsularische Vertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

Zu den Artikeln 13 und 14

Der Begriff "Feststellung" bezieht sich nicht nur auf die Bestätigung des Bestehens der geschützten Rechte, sondern auch auf die Bewertung oder Beurteilung des wesentlichen Gehalts dieser Rechte einschließlich ihres Inhalts, ihres Geltungsbereichs und ihres Umfangs.

Zu Artikel 17

Der Begriff "privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft" schließt Investitionsangelegenheiten mit ein.

Zu Artikel 19

Der Begriff "Rechtsträger" unter lit. c bezeichnet den Staat als selbständige Rechtspersönlichkeit, einen Gliedstaat eines Bundesstaats, eine Gebietskörperschaft eines Staates, eine Einrichtung oder Stelle eines Staates oder einen anderen Rechtsträger mit selbständiger Rechtspersönlichkeit.

Der Ausdruck "Vermögen [...], das mit dem Rechtsträger [...] im Zusammenhang steht" unter lit. c ist weiter gefasst als die Begriffe "Eigentum" oder "Besitz".

Artikel 19 präjudiziert nicht die Frage der Durchgriffshaftung ("piercing the corporate veil"), Fragen zu Sachverhalten, in denen ein staatlicher Rechtsträger vorsätzlich falsche Angaben über seine finanzielle Lage gemacht oder sein Vermögen nachträglich verringert hat, um die Befriedigung eines Anspruchs zu umgehen, oder andere damit im Zusammenhang stehende Fragen.

VORBLATT

Problem:

Es gab bisher kein universelles multilaterales Übereinkommen über die Staatenimmunität; im Rahmen des Europarats besteht das Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität (BGBI. Nr. 432/1976), dem aber neben Österreich nur sieben weitere Staaten angehören. Die Staatengemeinschaft war deshalb weitgehend auf Völker gewohnheitsrecht angewiesen.

Ziel:

Ziel des Übereinkommens ist die Regelung der Frage der Staatenimmunität auf universeller Ebene im Sinne der relativen oder beschränkten Immunität, wonach Staaten vor allem für privatwirtschaftliche Akte keine Immunität vor fremden Gerichten genießen.

Inhalt:

Das Übereinkommen stellt eine Kodifikation des bestehenden völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts hinsichtlich der Staatenimmunität im Bereich des Zivilrechts dar; es betrifft nicht den strafrechtlichen Bereich, was auch in Z 2 der Resolution A/RES/59/38 der VN-Generalversammlung festgehalten wird. Das Übereinkommen geht vom Grundsatz der Immunität fremder Staaten von der Zivilgerichtsbarkeit aus (Art. 5), führt aber eine Reihe wichtiger Bereiche an, in denen die Staatenimmunität nicht beansprucht werden kann (z.B. bei privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäften, Arbeitsverträgen, Personen- und Sachschäden usw.; Art. 10 ff.). Für die Staatenimmunität von Zwangsmaßnahmen sieht es gesonderte Regelungen vor (Art. 18 ff.).

Alternativen:

Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens als Völker gewohnheitsrecht. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch die Ratifikation des vorliegenden Übereinkommens eindeutig vorzuziehen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Grundsätzlich keine, jedoch wird durch die Ratifikation des Übereinkommens mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Klagsmöglichkeiten von Privaten gegen fremde Staaten, die sich privatwirtschaftlich in Österreich betätigen, geschaffen, was sich positiv auf den Wirtschaftsstandort auswirken könnte.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden vom vorliegenden Übereinkommen nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG.

Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Übereinkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Entstehungsgeschichte

Die Immunität fremder Staaten vor inländischen Gerichten, d.h. die völkerrechtliche Regel, wonach fremde Staaten inländischen Gerichten nicht unterworfen sind, hat im 20. Jahrhundert gravierende Änderungen erfahren. Die ursprüngliche Regel sah eine absolute Immunität vor, abgeleitet von der souveränen Gleichheit der Staaten und dem Prinzip „*par in parem non habet imperium*“ (sh. 870 der BlgNR, XIII. GP, 37 ff). Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde aber diese Regel, wonach Staaten Immunität für alle ihnen zurechenbare Akte genießen, aus unterschiedlichen Gründen immer mehr eingeschränkt: Zum einen wurden die Staaten immer mehr im privatwirtschaftlichen Bereich tätig, zum anderen konnten sie etwa keinen Zugang zu Bankkrediten mehr erhalten, sofern diese nicht gerichtlich einklagbar waren, und schließlich kam ihnen kraft ihrer Immunität eine von den privaten Wirtschaftstreibenden unterschiedliche Stellung im Wirtschaftsleben zu, so dass die Wettbewerbsgleichheit gestört wurde.

Schon vor dem Zweiten Weltkrieg verweigerten einige nationale Gerichte (z.B. in Belgien und Italien) aus diesen Gründen Staaten eine umfassende, absolute Immunität und unterwarfen sie der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit, soweit sie privatwirtschaftlich tätig geworden waren. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde insbesondere die Entscheidung des österreichischen OGH vom 10. Februar 1962, JBL 1962, 43 ff, in diesem Sinne richtungweisend. Doch war dieser Ansatz, wonach den Staaten Immunität lediglich für *acta iure gestionis*, also privatwirtschaftliche Tätigkeit, nicht jedoch für *acta iure imperii*, also hoheitliche Tätigkeiten, zukommen sollte, noch nicht im universellen Rahmen akzeptiert. Selbst soweit die Theorie der relativen Immunität akzeptiert war, bestand noch keine Einigkeit über die Abgrenzung zwischen den hoheitlichen und den privatwirtschaftlichen Akten. Vor allem zwei Kriterien wurden zur Abgrenzung herangezogen: das Kriterium der Natur des Aktes, wonach der Staat keine Immunität genießen sollte, soweit er Akte wie Private setzte; andererseits das Kriterium des Zwecks, wonach es sich dann um einen hoheitlichen Akt handelte, wenn dieser in Verfolgung eines hoheitlichen Zwecks gesetzt wurde.

Es bestanden zwar immer wieder Versuche einer rechtlichen Regelung dieser Materie durch einen völkerrechtlichen Vertrag, doch blieb dies erst auf Tätigkeiten privater Organisationen beschränkt - so z.B. durch das Institut de Droit International seit 1891 (Jahrbuch des Instituts für Internationales Recht, Bd 45 (II) (1954), 293 ff), die Harvard Universität (American Journal of International Law 26 (1932) Suppl., 43 ff) wie auch die International Law Association (Report on the 45th Conference 1952, VI ff). Lediglich in einem speziellen Bereich gelang eine vertragliche Regelung durch das Brüsseler Internationale

Übereinkommen zur einheitlichen Regelung über die Immunitäten der Staatsschiffe vom 10. April 1926 (samt Zusatzprotokoll vom 24. Mai 1934).

Eine umfassende, jedoch regional beschränkte Regelung gelang durch das Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität vom 16. Mai 1972, das im Rahmen des Europarates ausgearbeitet worden war (sh. 870 der BlgNR, XIII. GP, 33 f). Für Österreich, das die Initiative zu diesem Übereinkommen gesetzt hatte, trat es, nachdem es von Österreich und zwei anderen europäischen Staaten (Belgien und Zypern) ratifiziert worden war, am 11. November 1976 in Kraft (BGBI. Nr. 432/1976). Allerdings blieb der Geltungsbereich beschränkt, da es lediglich von insgesamt acht Staaten ratifiziert worden war.

Auf universeller Ebene nahm sich die International Law Commission (ILC), ein Hilfsorgan der Vereinten Nationen und dessen hauptsächliches Kodifikationsorgan, dieser Materie an. Bereits 1949 erachtete sie das Thema der Staatenimmunität als kodifikationswürdig, doch ersuchte die Generalversammlung erst 1977 die ILC, die Kodifikation in die Wege zu leiten. Zum Berichterstatter wurde Sompong Sucharitkul bestellt, der aufgrund von acht Berichten Artikelentwürfe ausarbeitete, die von der ILC in der ersten Lesung angenommen und im Jahre 1986 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Für die darauf folgende zweite Lesung bestellte die ILC Motoo Ogiso zum Berichterstatter, der aufgrund von drei Berichten die bestehenden Artikelentwürfe im Lichte der Kommentare der Staaten und der weiteren Diskussion der ILC überarbeitete. Im Jahre 1991 nahm die ILC die Artikelentwürfe über die gerichtliche Immunität der Staaten und ihres Eigentums an und legte sie der Generalversammlung zusammen mit einer Empfehlung vor, eine Konferenz zur Finalisierung des Übereinkommens einzuberufen. Die Generalversammlung setzte jedoch erst eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Calero Rodriguez ein, um wesentliche Probleme, die durch die Artikelentwürfe aufgeworfen waren, einer Lösung zuzuführen, bevor eine Konferenz einberufen würde. Diese Konsultationen, die jeweils in den Jahren 1992 – 1994 im Rahmen der 6. Kommission der Generalversammlung durchgeführt wurden, konnten zwar die Hauptprobleme identifizieren, jedoch keine Lösung herbeiführen. In diesen Erörterungen kristallisierten sich folgende fünf Bereiche als Hauptprobleme heraus: die Definition des Staates, das Kriterium zur Abgrenzung der *acta iure gestionis* von den *acta iure imperii*, die staatlichen Unternehmen, Dienstverträge sowie die Vollstreckung. In der weiteren Folge suspendierte die Generalversammlung die Diskussionen und ersuchte die Staaten um weitere Stellungnahmen und Informationen über die Praxis. Im Jahre 1997 beschloss sie, eine neue Arbeitsgruppe zum Zweck der Ausarbeitung eines allgemein akzeptablen Textes einzusetzen, in deren Arbeit Anregungen der ILC zu den fünf Hauptproblemen sowie Kommentare der Staaten über neue Praxis einfließen sollten. Die ILC bildete im Jahre 1998 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des österreichischen ILC-Mitglieds Univ. Prof. Dr. Gerhard Hafner, den Botschafter Chusei Yamada als Berichterstatter unterstützte. Diese Arbeitsgruppe arbeitete Anregungen in Form von Alternativvorschlägen zu den fünf Hauptproblemen aus. Im folgenden Jahr bildete die Generalversammlung eine Arbeitsgruppe der 6. Kommission wieder unter der Leitung von Prof. Hafner. Angesichts der Schwierigkeiten, zu einem akzeptablen Vertragstext zu gelangen, ging die Arbeitsgruppe ursprünglich davon aus, lediglich ein „Model Law“ oder überhaupt nur Prinzipien auszuarbeiten, die jedoch den allgemeinen Konsens über die relative Immunität reflektieren hätten sollen. Diese Verhandlungen wurden in den folgenden Jahren weitergeführt, zuerst in der Arbeitsgruppe, später in einem Ad-Hoc Komitee der Generalversammlung mit gleich bleibendem Vorsitz. Gleichzeitig wurde auch innerhalb der EU versucht, bei den genannten Problemen eine Einigung zumindest innerhalb der EU zu erwirken, da selbst unter diesen Staaten unterschiedliche Positionen hiezu bestanden hatten. Im Jahre 2003 gelang es, die Widerstände gegen ein Übereinkommen unter der Bedingung zu überwinden, dass einigen Artikeln eigene

Interpretationen („Understandings“) hinzugefügt wurden. Im Jahre 2004 gelang eine Einigung über die Verbindung dieser Interpretationen mit dem Übereinkommenstext, wurden die Schlussartikel formuliert und der Text im Ad hoc Komitee angenommen, so dass er im Oktober 2004 dem 6. Komitee zur Annahme vorgelegt werden konnte. Das 6. Komitee nahm ohne Abstimmung diesen Text als Annex zu einer Resolution an, in der vorgeschlagen wurde, dieses Übereinkommen ab 17. Jänner 2005 für einen Zeitraum von zwei Jahren am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufzulegen. Die Resolution wurde Anfang Dezember 2004 vom Plenum der Generalversammlung als Resolution A/RES/59/38 ohne Abstimmung angenommen. Am ersten Tag der Unterzeichnungsfrist unterzeichneten Marokko und Österreich dieses Übereinkommen.

Zur Resolution A/RES/59/38 ist anzumerken, dass sie im Sinne von Art. 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK), BGBI. Nr. 40/1980, als Bestandteil des für die Auslegung des Übereinkommens relevanten Zusammenhangs anzusehen ist. Sie enthält Klarlegungen über den Anwendungsbereich des Übereinkommens sowie einen Verweis auf die Erklärung des Vorsitzenden des Ad Hoc Komitees, welche weitere erläuternde Aussagen zum Anwendungsbereich enthält. Diese Erklärung (A/C.6/59/SR.13) zählt ebenfalls zu dem für die Auslegung relevanten Zusammenhang gemäß Art. 31 WVK, da die Resolution in ihrer Präambel ausdrücklich auf diese Erklärung verweist („*Taking into account* the statement of the Chairman of the Ad Hoc Committee introducing the report of the Ad Hoc Committee“). Somit ist der Annahmeakt unmittelbar mit dieser Erklärung verbunden.

Das Übereinkommen besteht aus fünf Teilen (Teil I: Einleitung, Teil II: Allgemeine Grundsätze, Teil III: Verfahren, in denen Berufung auf Staatenimmunität nicht möglich ist, Teil IV: Staatenimmunität von Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren, Teil V: Verschiedene Bestimmungen) sowie einem Annex, der einen integrierenden Teil des Übereinkommens bildet.

Die Übersetzung des Übereinkommens in die deutsche Sprache wurde auf der Basis eines von Deutschland übermittelten Übersetzungsentwurfs von Vertretern Österreichs, Deutschlands und der Schweiz in Wien fertig gestellt. Bis auf wenige Ausnahmen konnte eine gemeinsame Übersetzung erarbeitet werden.

Besonderer Teil

Zur Präambel:

Präambulärparagraph 1 hält fest, dass die Immunität der Staaten ein Grundsatz des Völkerrechts und als solche allgemein anerkannt ist, woraus zu schließen ist, dass die Fälle, in denen keine Immunität gewährt wird, eine Einschränkung dieses Grundsatzes darstellen. Schon in der ILC war das Grundsatz-Ausnahmeverhältnis umstritten; dieser Paragraph bestätigt, dass die Fälle der Nichtgewährung der Immunität als Ausnahme restriktiv zu interpretieren sind.

Präambulärparagraph 2 verweist auf die Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen, in deren Rahmen auch die Staatenimmunität zu interpretieren ist.

Präambulärparagraph 3 erklärt die Motivationen, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen: Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit, da durch dieses Übereinkommen Zweifel über die Gewährung und das Ausmaß der Immunität beseitigt werden, und durch die dadurch gewonnene Prediktabilität für größere Stabilität gesorgt wird.

Präambulärparagraph 4 verweist indirekt darauf, dass die Frage der Staatenimmunität einer bestimmten Entwicklung unterlag, die bei der Ausarbeitung des Übereinkommens berücksichtigt wurde.

Präambulärparagraph 5 bestätigt die Weitergeltung des Völkergewohnheitsrechts für nicht durch das Übereinkommen geregelte Fragen. Dies betrifft unter anderem Fragen der Rechtsstellung von ausländischen Truppen im Inland.

Zu Teil I: Einleitung

Teil I legt den generellen Anwendungsbereich des Übereinkommens sowie die Deutung bestimmter in diesem Übereinkommen verwendeter Begriffe fest.

Zu Art. 1:

Dieser Artikel bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens: Es bezieht sich auf die Immunität der Staaten und ihres Vermögens und umfasst lediglich die Immunität von der Gerichtsbarkeit. Entsprechend des Kommentars der ILC erstreckt sich jedoch die Immunität gemäß diesem Übereinkommen auch auf Verwaltungsakte, soweit sie mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Beziehung stehen (ILC Report 1991, 11).

Diese Bestimmung des sachlichen Geltungsbereiches ist jedoch im Zusammenhang mit den Artikeln zu lesen, die anderen Regeln Vorrang einräumen (vgl. die Art. 3 und 26), sowie den Erklärungen darüber, welche Bereiche von diesem Übereinkommen nicht erfasst werden (sh. die Erläuterungen zu Art. 3). Insbesondere wurde schon im Kommentar der ILC festgestellt, dass diese Artikel sich nicht auf strafrechtliche Verfahren beziehen. Dies wurde auch in der Resolution, mit der die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen annahm, bestätigt (Resolution A/RES/59/38). Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, ist diese Resolution im Sinne von Art. 31 WVK als Bestandteil des für die Auslegung des Übereinkommens relevanten Zusammenhangs anzusehen.

Zu Art. 2:

Dieser Artikel enthält die Definitionen mit der Geltung für dieses Übereinkommen.

Zu Abs. 1:

Zu lit. a:

Der Begriff des Gerichts hängt von der Deutung des Begriffs „richterliche Aufgaben“ ab, deren Umfang von der jeweiligen Rechtsordnung eines Staates abhängt. Darunter fällt jedenfalls auch das Ergreifen von Vollstreckungsmaßnahmen, unabhängig davon, ob diese von administrativen Organen getroffen werden.

Zu lit. b:

Der Begriff des Staates hat in den Verhandlungen größere Probleme hervorgerufen. Für den Staat, seine Organe (ii) wie auch seine Vertreter (iv) stellen sich kaum Probleme, da sie im Namen des Staates handeln.

Es stellt sich jedoch das Problem, dass für die Bereiche der Immunität der Umstand zu berücksichtigen ist, dass die verschiedenen Teile des Staates als eigene Rechtspersonen nach innerstaatlichem Recht rechtlich tätig werden, z.B. privatwirtschaftliche Verträge abschließen. Gerichtliche Verfahren werden dann gegen diese einzelnen Rechtsträger angestrengt. Aus diesem Grund ist es notwendig festzulegen, dass auch einzelne andere Einrichtungen als seine Organe und Vertreter, selbst wenn sie als eigene Rechtssubjekte handeln, als Teil des Staates anzusehen sind. Sie genießen dann jene Immunität, die dem Staat insgesamt zukommt, sofern sie Hoheitsgewalt ausüben.

Eine besondere Rolle kommt in Bundesstaaten den Gliedstaaten (in Österreich: Bundesländer) zu, da diese aus eigener Hoheitsgewalt handeln (in eigenem Wirkungsbereich). Während das Europäische Übereinkommen hiefür nur dann Immunität vorsieht, wenn der Gesamtstaat eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, so geht dieses Übereinkommen davon aus, dass auch die Gliedstaaten wie der Gesamtstaat Immunität genießen, soweit sie berechtigt sind, Hoheitsgewalt auszuüben. Dies gilt auch für andere Gebietskörperschaften, soweit sie in eigenem Namen zu handeln berechtigt sind (z.B. Gemeinden).

Zu lit c:

Die relative Immunität ist insbesondere von der Diskussion um die Kriterien geprägt, die die *acta iure imperii* von jenen *iure gestionis* abgrenzen, für die grundsätzlich keine Immunität gewährt wird. In der Staatenpraxis werden zwei unterschiedliche Kriterien angewendet: entweder die Natur des Aktes, wonach ein Staat keine Immunität genießt, wenn er wie eine Privatperson handelt (z.B. privatwirtschaftliche Verträge abschließt), oder der Zweck des Aktes, wonach der Staat dann Immunität genießt, wenn der Akt hoheitlichen Zwecken dient. Dieses Problem verhinderte lange Zeit eine Einigung auf einen gemeinsamen Übereinkommenstext. Das jeweilige Kriterium wurde insbesondere damit in Verbindung gebracht, ob es zum Vorteil des kontrahierenden Staates oder Unternehmens sei. Dem Zweckkriterium wurde vorgeworfen, dass es subjektive Elemente enthalte. Vor allem in der anglo-amerikanischen Gerichtspraxis erwies sich aber, dass die Gerichte die unterschiedlichsten Kriterien anwendeten, weshalb das Institut de Droit International eine Liste von möglichen Kriterien zur Lösung dieser Frage anführte (sh. die Diskussion in ILC Reports 1999). Die Arbeitsgruppe der ILC schlug im Jahre 1999 u.a. auch vor, auf eine Definition der Kriterien überhaupt zu verzichten, zumal lit. c) bereits eine Anzahl von

Vertragstypen als privatwirtschaftliche Rechtsgeschäfte bezeichnet (i - iii), so dass einer generellen Definition nur mehr beschränkte Bedeutung zukäme. Die Staatengemeinschaft hielt jedoch eine derartige Definition für notwendig, wie sie in Abs. 2 enthalten ist.

Zu Abs. 2:

Die Formulierung des Kriteriums zur Abgrenzung der *acta iure imperii* von jenen *iure gestionis* geht von der Natur des Aktes aus, wie es der österreichischen Judikatur sowie dem Europäischen Übereinkommen entspricht (vgl. Art. 7). Jedoch kommt das Kriterium des Zwecks dann zum Tragen, wenn die Parteien des Rechtsgeschäfts dies vereinbart haben oder dies der Praxis des Gerichtstaates entspricht. Somit können die kontrahierenden Parteien dies entweder bereits im Vertrag oder durch die Wahl des Gerichtsortes bzw. -staates selbst bestimmen. Für beide kontrahierenden Parteien ist es somit vorhersehbar, welches Kriterium in einem Verfahren tatsächlich zur Anwendung kommen wird. Erklären die Parteien ein österreichisches Gericht für zuständig, so kommt unter den gegenwärtigen Umständen das Kriterium der Natur des Aktes zur Anwendung, soweit sie nicht in ihrem Vertrag selbst schon etwas anderes bestimmt haben. In diesem Fall wendet das österreichische Gericht, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, das Kriterium des Zweckes an. Da diese Bestimmung keine stringente Verpflichtung zur Berücksichtigung des Zweckkriteriums enthält (arg: „soll“ im englischen Text „should“), geht zwingendes österreichisches Recht vor.

Zu Abs. 3:

Die in diesem Artikel enthaltenen Definitionen gelten nur für dieses Übereinkommen. Sie gelten weder für andere völkerrechtliche Akte noch für Bereiche des innerstaatlichen Rechts, soweit sich dieses nicht aus der innerstaatlichen Anwendung dieses Übereinkommens ergibt.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel grenzt die von diesem Übereinkommen erfasste Immunität von anderen Immunitäten ab. Dies gilt für die diplomatische Immunität, die im Wesentlichen auf dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 (WDK), BGBL. Nr. 66/1966, beruht, sowie für die konsularische Immunität, die im Wesentlichen durch das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WKK), BGBL. Nr. 318/1969, geregelt ist. Andere hier relevante Regelungen sind etwa das Übereinkommen über Ad Hoc Missionen von 1969, die Übereinkommen über Privilegien und Immunitäten verschiedener internationaler Organisationen oder die Amtssitzabkommen (z.B. das Amtssitzabkommen zwischen Österreich und der UNIDO etc.). In den Bereich dieser Immunitäten fallen nicht nur die Missionen und Vertretungen, sondern auch die diesen angehörenden Personen.

Wenn auch Art. 26 anderen Übereinkommen, die Immunitäten regeln, den Vorrang vor diesem Übereinkommen einräumt, ist Art. 3 schon deswegen notwendig, weil diese Immunitäten auch auf Völker gewohnheitsrecht beruhen. Dies gilt auch für die Immunität, die völkerrechtlich für staatliche Luftfahrzeuge und Weltraumobjekte (sh. das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände 1972, BGBL. Nr. 162/1980) eingeräumt ist.

Ein besonderes Problem stellt die Beziehung der in diesem Übereinkommen geregelten Immunität zu jenen Immunitäten dar, die staatliche Organe *ratione personae* genießen. Art. 3 nennt lediglich die Immunität, die den Staatsoberhäuptern in ihrer persönlichen Eigenschaft schon kraft Völker gewohnheitsrecht zukommt. In der Praxis kommt jedoch auch anderen

höheren Staatsorganen (z.B. Regierungschefs, Außenminister) eine derartige Immunität zu (vgl. das Urteil des Internationalen Gerichtshofs im *Arrest Warrant* Fall, ICJ Reports 2004, para 51: "The Court would observe at the outset that in international law it is firmly established that, as also diplomatic and consular agents, certain holders of high-ranking office in a State, such as the Head of State, Head of Government and Minister for Foreign Affairs, enjoy immunities from jurisdiction in other States, both civil and criminal."). Der Kommentar der ILC zu dieser Bestimmung geht auch davon aus, dass neben dem Staatsoberhaupt auch andere höherrangige Staatsorgane derartige Immunität genießen; er verzichtete aber auf eine Aufzählung, da ein erschöpfende Liste dieser Organe nicht erstellt werden konnte und dies der Entwicklung des Völkerrechts anheim gestellt ist (ILC Report 1991, 36). Die Erklärung des Vorsitzenden des Ad Hoc Ausschusses, in dem der Text des Übereinkommens fertig gestellt wurde, Prof. Hafner, bestätigt diese Interpretation, da er feststellte: „Thus, for example, the express mention of heads of State in article 3 should not be read as suggesting that the immunity ratione personae of other state officials was affected by the Convention.“ (A/C.6/59/SR.13, para. 37). Bei der Auslegung des Übereinkommens ist diese Erklärung ebenso wie die Resolution A/RES/59/38 im Sinne des Art. 31 WVK zu beachten (sh. dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Zu Art. 4:

Art. 4 ist von Art. 28 WVK betreffend die Nichtrückwirkung inspiriert und legt den zeitlichen Anwendungsbereich fest. Er bestimmt, dass dieses Übereinkommen nur für jene Verfahren gilt, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffenden Staaten begonnen wurde. Dadurch wird die Immunität dieses Übereinkommens zu einem bloßen Verfahrenshindernis, da sie nicht vom Zeitpunkt jenes Aktes abhängt, der Gegenstand des Verfahrens ist.

In dieser Hinsicht entspricht diese Regelung dem Art. 35 Abs. 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens, enthält jedoch nicht die dort in Abs. 3 enthaltene zusätzliche zeitliche Beschränkung, wonach das Europäische Übereinkommen auch nicht auf Sachverhalte anzuwenden ist, die vor seinem Inkrafttreten gesetzt wurden.

Von diesem Artikel sind aber sonstige, auf anderen völkerrechtlichen Verträgen oder auf Völkergewohnheitsrecht beruhende Immunitäten unberührt.

Zu Teil II: Allgemeine Grundsätze

Teil II bestimmt den Grundsatz der Staatenimmunität und legt auch fest, welche Handlungen eines Staates einen Verzicht auf die Immunität implizieren.

Zu Artikel 5:

Diese Kernbestimmung legt das grundlegende Prinzip der Staatenimmunität fest, wonach Staaten aus dem völkerrechtlichen Grundsatz „*par in parem non habet imperium*“ heraus vor fremden Gerichten nicht geklagt werden können wie auch ihr Vermögen keiner Vollstreckung unterliegt, sofern nicht dieses Übereinkommen davon Ausnahmen vorsieht (arg „nach Maßgabe dieses Übereinkommens“). Es handelt sich bei diesem Grundsatz bereits um eine Regel des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts, wie es sich durch die Annahme dieses Übereinkommens in der Generalversammlung der Vereinten Nationen ohne Votum, d.h. durch einen Konsensus, bestätigte.

Zu Art. 6:

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung definiert die Substanz der Immunität und verpflichtet den Staat, dafür zu sorgen, dass seine Gerichte *ex officio* die Immunität feststellen. Es wird auf diese Weise auch gesichert, dass der Staat nicht ausdrücklich die Immunität einwenden muss, damit sie gewährt werden kann. Doch setzt diese Bestimmung die Feststellung der Zuständigkeit des Gerichts voraus, damit und bevor Immunität gewährt werden kann.

In Österreich ist hiefür Art. IX EGJN maßgebend, worin jedoch Gerichtsbarkeit und Immunität gleichgesetzt werden (RGBl. Nr. 110/1895 idF BGBl. I Nr. 31/2003). Das Gericht ist verpflichtet, selbst festzustellen, ob Immunität vorliegt; im Zweifel hat es hierüber die Erklärung des BMJ einzuholen. Allerdings ist es wegen des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Trennung von Justiz und Verwaltung (Art. 94 B-VG) an diese Erklärung rechtlich nicht gebunden (siehe EvBL 2001/139). Gemäß § 41 JN hat das Gericht seine Unzuständigkeit in jedem Stand des Verfahrens wahrzunehmen sowie im Fall der Immunität die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens auszusprechen.

Zu Abs. 2:

Das Verfahren, in dem die Immunität zur Geltung kommt, ist dann begonnen, wenn der Staat im Sinne des Art. 2 als Partei im Verfahren benannt ist. Allerdings kommt die Immunität auch dann zur Geltung, wenn der Staat zwar nicht ausdrücklich als Partei im Verfahren benannt ist, er jedoch in seinen Rechten betroffen sein kann oder das Verfahren zumindest auf die Beeinträchtigung seiner Rechte abzielt. Damit ist auch sichergestellt, dass der Staat in jedem Verfahren vor einem ausländischen Gericht Immunität genießt, selbst wenn er bloß implizit in das Verfahren involviert ist.

Zu Art. 7:

Zu Abs. 1:

Die wichtigste Ausnahme von der Immunität ergibt sich aus der ausdrücklichen Unterwerfung eines Staates unter die Gerichtsbarkeit eines anderen Staates durch seine Zustimmung, wodurch es dem Staat verwehrt ist, seine Immunität einzuwenden. Diese Immunitätseinschränkung steht neben den Fällen, in denen die Immunität *ipso iure* nicht zur Geltung kommt, wie z.B. bei den privatwirtschaftlichen Akten (sh. z.B. Art. 10).

Bei Vorliegen dieser Zustimmung kann das Gericht dem Staat gegenüber handeln, als sei es eine Privatperson (jedoch mit gewissen Besonderheiten wie z.B. betreffend die Vorrechte während des Verfahrens, siehe Art. 24). Diese vorliegende Bestimmung verpflichtet jedoch nicht den Staat, seine Gerichtsbarkeit auszuüben, sondern räumt ihm diesbezüglich nur das Recht dazu ein, das durch andere innerstaatliche oder völkerrechtliche Regeln wieder beschränkt sein kann.

Eine generelle Zustimmung genügt nicht, sondern es muss ersichtlich sein, dass der Staat hinsichtlich der bestimmten anhängigen Sache auf die Immunität verzichtet hat (arg: „hinsichtlich dieser Sache oder dieses Falles ausdrücklich“). Dieser Verzicht kann erfolgen durch einen völkerrechtlichen Vertrag (lit. a), durch einen Vertrag zwischen den im Verfahren verfangenen Parteien oder durch eine Erklärung vor dem Gericht (die auch mündlich sein

kann) oder eine schriftliche Mitteilung. Die Zustimmung muss durch jenes Organ erfolgen, das zum Abschluss dieser Abkommen oder der Verträge bzw. zur Abgabe dieser Erklärung gehörig befugt ist. In einem Verfahren, in dem ein Gliedstaat eines Bundesstaates involviert ist, kann der Immunitätsverzicht aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens zwischen Österreich und dem Gerichtsstaat, eines Vertrages zwischen diesem Gliedstaat und der anderen Verfahrenspartei oder einer Erklärung des Gliedstaates vor dem betreffenden Gericht erfolgen.

Zu Abs. 2:

Die Zustimmung zur Anwendung des Rechts eines bestimmten Staates bedeutet nicht die Zustimmung zur Ausübung dessen Gerichtsbarkeit.

Zu Art. 8:

Zu Abs. 1:

Eine implizite Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ergibt sich daraus, dass der Staat sich freiwillig an einem Verfahren beteiligt. Dies kann dadurch erfolgen, dass er das Verfahren selbst anhängig gemacht hat, sich als Intervent beteiligt oder sonst zur Hauptsache eingelassen hat. Lit. b, zweiter Satz, berücksichtigt die Möglichkeit, dass der Staat erst später Informationen über seine Immunität erhält. In diesem Fall kann er die Immunität geltend machen, muss dies jedoch bei der frühestmöglichen Gelegenheit einwenden.

Zu Abs. 2:

In manchen Staaten, insbesondere in „common law“ - Staaten, kann eine Gerichtentscheidung, z.B. eine *actio in rem*, Wirkungen für Dritte haben. Dem Staat ist in solchen Fällen die Möglichkeit gewahrt, seine Immunität geltend zu machen, ohne dass diese Geltendmachung schon als Einlassung in das Verfahren gilt. Gleichermassen steht ihm das Recht zu, in einem Verfahren, in dem er nicht Partei ist, sein Recht an dem Vermögen nachzuweisen, das Verfahrensgegenstand ist, ohne dass er damit auf seine Immunität verzichtet. Bringt er jedoch eine Klage hinsichtlich dieses Vermögens ein, so ist dies mit dem Verlust der Immunität verbunden.

Zu Abs. 3:

Gleichermassen verliert ein Staat nicht schon dadurch seine Immunität, dass sein Vertreter als Zeuge vor dem Gericht eines anderen Staates erscheint. Diese Regelung beeinträchtigt jedoch nicht die Immunitäten, die Vertreter von Staaten aufgrund anderer völkerrechtlicher Regeln genießen, wie z.B. aufgrund der diplomatischen oder konsularischen Immunitäten (vgl. Art. 31 Abs. 2 WDK oder Art. 44 Abs. 1 WKK sowie die Amtssitzabkommen).

Zu Abs. 4:

Entsprechend der allgemeinen Regel, dass das Gericht selbst die Immunität wahrzunehmen hat, kann auch die bloße Nichtbeteiligung an einem Verfahren nicht schon als implizite Zustimmung zur Gerichtsbarkeit ausgelegt werden, wobei diese Nichtbeteiligung sowohl beabsichtigt wie auch unbeabsichtigt erfolgen kann. Da ein Staat nicht gezwungen werden kann, sich der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates zu unterwerfen, kann auch ein

Versäumnisurteil nicht ergehen, sofern nicht festgestellt ist, dass schon aufgrund anderer Regeln Immunität nicht gewährt ist (sh. Art. 23).

Zu Art. 9:

Zu Abs. 1:

Der freiwilligen Einlassung in ein gerichtliches Verfahren kommt die Erhebung einer Widerklage gleich. Dies gilt in mehreren Richtungen: Wenn der Staat ein Verfahren einleitet und gegen ihn Widerklage aus derselben Sache wie die Erstklage erhoben wird, kann er sich nicht auf Immunität berufen.

Zu Abs. 2:

In gleichem Sinn kann sich ein Staat, der in einem Verfahren interveniert, bei einer Widerklage gegen ihn aus dem gleichen Gegenstand heraus nicht auf die Immunität berufen. Allerdings gilt das Handeln als *amicus curiae* nicht als derartiger Verzicht auf die Immunität.

Zu Abs. 3:

Wenn ein Staat in einem Verfahren gegen ihn selbst eine Widerklage erhebt, dann kann er sich weder im Verfahren der Widerklage noch im Hauptverfahren auf die Immunität berufen; das Erheben der Widerklage gilt als impliziter Verzicht auf die Immunität.

Zu Teil III: Verfahren, in denen Berufung auf Staatenimmunität nicht möglich ist

Während Teil II jene Fälle regelt, in denen der Staat explizit oder implizit auf seine Immunität verzichtet, behandelt Teil III jene Fälle, in denen der Staat schon *ipso iure* keine Immunität genießt.

Zu Art. 10:

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung legt den Grundsatz fest, dass sich ein Staat bei Vornahme eines privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäfts im Sinne von Art. 2 in einem Verfahren aus diesem Rechtsgeschäft nicht auf die Immunität berufen kann. Voraussetzung ist, dass das ausländische Gericht schon aus dem Internationalen Privatrecht heraus zuständig ist, wofür unterschiedliche Anknüpfungspunkte bestehen (z.B. Ort des Vertragsabschlusses etc.). Sachlich ist diese Bestimmung jedoch auf Rechtsgeschäfte mit ausländischen natürlichen oder juristischen Personen beschränkt, so dass Rechtsgeschäfte eines Staates mit natürlichen oder juristischen Personen seiner eigener Staatsangehörigkeit davon nicht erfasst sind, selbst wenn ein ausländisches Gericht zuständig sein sollte.

Zu Abs. 2:

Die in Abs. 1 bestimmte Regelung gilt jedoch nicht bei einem Rechtsgeschäft zwischen Staaten, selbst wenn dieses privatwirtschaftlicher Natur ist sowie bei einem gegenteiligen Übereinkommen zwischen den am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien. Die erstgenannte Einschränkung reflektiert die Praxis etwa von Entwicklungsländern, Abkommen mit andern

Staaten über Nahrungshilfe als privatrechtliche Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Finanzierung derartiger Hilfe kann lediglich durch Gewährung der Immunität gesichert werden. Die zweitgenannte Einschränkung entspricht auch dem Vorrang der Willensübereinstimmung der am Rechtsgeschäft Beteiligten in der Definition der privatwirtschaftlichen Tätigkeit in Art. 2, da auch dort die beiden Parteien selbst bestimmen können, dass das Zweckkriterium zur Anwendung gelangen soll. Dem Staat ist es freigestellt, mit seinem Vertragspartner jede andere Art der Streitbeilegung zu vereinbaren.

Zu Abs. 3:

Die Frage der staatlichen Unternehmen und ihrer rechtlichen Stellung hat große Schwierigkeiten in der Ausarbeitung des Übereinkommens verursacht. Sie resultierten insbesondere daraus, dass die Verhandlungen über das Übereinkommen in einer Zeit erfolgten, als das Wirtschaftssystem vor allem der früheren kommunistischen Staaten großen Änderungen unterworfen wurde, die auch die staatlichen Unternehmen betrafen, da früher rein staatliche Tätigkeiten privaten Gesellschaften übertragen wurden, an denen der Staat jedoch Eigentum behielt. Das zweite damit verknüpfte Problem betrifft die Gefahr einer Unterkapitalisierung dieser Unternehmen; Staaten können versucht sein, die Kapitaldecke des von ihnen eingerichteten Unternehmens sehr niedrig zu halten, um sich finanzieller Verpflichtungen leichter zu entziehen, da die Klage nur gegen das Unternehmen erfolgen würde. Von Seiten größerer Industriestaaten wurde deshalb im Laufe der Verhandlungen immer urgert, eine Durchgriffsmöglichkeit auf den Staat zu verankern, doch traf diese Forderung auf große Widerstände.

Der in diesem Absatz enthaltene Kompromiss trennt die staatseigenen Unternehmen vom Staat, sofern sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, selbständig vor Gericht auftreten können und eigenes Vermögen besitzen oder darüber verfügen. Verfahren gegen derartige Unternehmen berühren nicht die Immunität der Staaten, allerdings nur soweit, als sie ihnen zukommt. Gleichzeitig wurde eine in der Anlage zum Übereinkommen enthaltene Auslegung dieser Bestimmung (zum Verhältnis zwischen dem Annex und dem Übereinkommen siehe unter Art. 25) vereinbart, dass „Immunität“ so zu verstehen ist, wie es dieses Übereinkommen vorsieht, so dass der Verweis in diesem Absatz auf die Immunität des Staates keine Ausweitung der Immunität mit sich bringt. Außerdem wurde auch vereinbart, dass dieser Absatz weder die Frage der Durchgriffshaftung noch Fragen der vorsätzlichen falschen Angabe der finanziellen Deckung oder der bewussten Unterkapitalisierung beeinträchtigt. Somit ist etwa in einem Verfahren gegen einen Staat wegen einer Durchgriffshaftung (sofern dies zulässig ist) die Frage der Immunität nach diesem Übereinkommen erneut zu beurteilen.

Zu Art. 11:

Arbeitsverträge sind von der Definition der privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäfte in Art. 2 Abs. 1 lit. c (iii) ausdrücklich ausgenommen, so dass Art. 10 nicht auf Arbeitsverträge anzuwenden ist. Art. 11 bezieht sich auf Arbeitsverträge mit einem Staat, die zur Gänze oder teilweise im Gebiet eines anderen Staates - des Gerichtsstaates - durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. In einem solchen Fall gibt es drei Parteien, die unterschiedliche Interessen verfolgen: Der arbeitgebende Staat beschäftigt Arbeitnehmer außerhalb seines Staatsgebiets, und zwar meist in Einrichtungen wie diplomatischen oder konsularischen Missionen, Kulturinstitutionen, Handelsvertretungen, Bildungseinrichtungen, Wirtschaftsunternehmen oder militärischen Einrichtungen. Eine Überprüfung eines Arbeitsverhältnisses zu solchen Einrichtungen durch ein Gericht eines anderen Staates könnte implizit deren interne Struktur und deren - allenfalls hoheitliche - Tätigkeit berühren und

somit die Souveränität des arbeitgebenden Staates verletzen. Der arbeitgebende Staat hat daher oft ein Interesse an einer möglichst eingeschränkten Überprüfung solcher Arbeitsverhältnisse. Demgegenüber ist der Gerichtsstaat daran interessiert, seine Arbeitsgesetzgebung auf seinem gesamten Gebiet durchzusetzen und vor allem seinen eigenen Staatsbürgern arbeitsrechtlichen Schutz auch gegenüber anderen Staaten zu gewähren. Für den Arbeitnehmer wiederum ist eine Klagemöglichkeit am Ort der Durchführung seines Arbeitsverhältnisses oft günstiger, als den arbeitgebenden Staat vor dessen eigenen Gerichten zu belangen.

Zu Abs. 1:

Gemäß dieser Bestimmung kann sich der arbeitgebende Staat grundsätzlich nicht auf Immunität vor dem Gericht des Ortes der Durchführung eines Arbeitsverhältnisses berufen. Abs. 2 normiert jedoch Ausnahmen zu diesem Grundsatz. Weiters können der arbeitgebende Staat und der Gerichtsstaat Immunität des arbeitgebenden Staates vereinbaren (sh. Art. 11 Abs. 2 lit. f).

Zu Abs. 2:

In der Fassung der ILC 1991 umfasste die Ausnahme des lit. a noch Arbeitnehmer, die mit der Ausübung von Hoheitsgewalt eng verbundene Aufgaben erfüllen ("functions closely related to exercise of governmental authority"). Darunter fallen nach dem Kommentar der ILC 1991 unter anderem auch Sekretäre und Übersetzer (ILC Report, UN Doc A/46/10, 96). Demgegenüber ist die Gruppe der Arbeitnehmer in der Fassung der Konvention auf solche Arbeitnehmer eingeschränkt, die bestimmte Aufgaben in Ausübung von Hoheitsgewalt erfüllen ("perform particular functions in the exercise of governmental authority").

Lit. b gewährt dem arbeitgebenden Staat Immunität in Streitigkeiten aus Arbeitverhältnissen mit seinem diplomatischen und konsularischen Personal (i - iv). Die Bestimmung (iv) bezieht sich nur auf Personen, die diplomatische Immunität genießen, nicht jedoch auf das Verwaltungs- und technische Personal einer Mission. Letztere Arbeitnehmer können aber allenfalls unter lit. a subsumiert werden. Die in der Anlage enthaltene vereinbarte Auslegung zu Art. 11 verweist in diesem Zusammenhang auf Art. 38 WDK und Artikel 71 WKK, wonach der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt nur so ausüben darf, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

Lit. c gewährt dem arbeitgebenden Staat Immunität im Fall bestimmter Streitgegenstände, deren Überprüfung durch die Gerichte eines anderen Staates als Gefahr für die hoheitlichen Rechte eines souveränen Staates angesehen werden. Die Bestimmung soll gemäß dem Kommentar der ILC 1991 jedoch keine Immunität in Verfahren gewähren, die auf Entschädigungszahlungen wegen ungerechtfertigter Entlassung gerichtet sind (ILC Report, UN Doc A/46/10, 100).

Gemäß der in der Anlage enthaltenen vereinbarten Auslegung zu Art. 11 bezieht sich der Ausdruck Sicherheitsinteressen in lit. d sowohl auf die Sicherheit des Staates als auch auf die Sicherheitsinteressen diplomatischer und konsularischer Missionen.

Die Bestimmung des lit. e zu Staatsangehörigkeit und dauerndem Aufenthalt des Arbeitnehmers unterscheidet sich wesentlich von der diesbezüglichen Regelung des Europäischen Übereinkommens über die Staatenimmunität. Dauernder Aufenthalt im Gerichtsstaat oder Staatsbürgerschaft des Gerichtsstaats ist gemäß Art. 11 nicht

Voraussetzung für die Jurisdiktion des Gerichtsstaates, und zwar aufgrund des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung, wie er auch im EG-Vertrag (Art. 12 EGV) niedergelegt ist.

Zu Art. 12:

Ein Staat kann sich auch dann nicht auf die Immunität berufen, wenn gegen ihn Zivilklagen wegen Personen- und Sachschäden erhoben werden. Jedoch gilt dies nur, wenn das schädigende Ereignis dem beklagten Staat zuzurechnen ist, im Hoheitsgebiet des Gerichtsstaates stattfand und der Täter sich dort auch aufhielt. In erster Linie ist hier an Verkehrsunfälle gedacht. Es kommt hiebei weder darauf an, ob es sich um einen Akt *iure imperii* oder *iure gestionis* handelt, noch, ob der Geschädigte die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, in dem der Sachverhalt gesetzt wurde. Wieweit Schadenersatz gefordert werden kann, hängt schließlich von der *lex loci delicti commissi* ab. Allerdings kann hier nur auf Entschädigung in Geld geklagt werden.

Vorbild ist Art. 11 des Europäischen Übereinkommens, der in dieser Hinsicht wiederum Art. 10 Z 4 des Haager Übereinkommens vom 1. Februar 1971 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen folgt (sh. 870 der BlgNR, VII. GP, 43).

Im Zusammenhang mit diesem Artikel wurde auch darauf hingewiesen, dass einige Staaten den Verlust der Immunität auch für zivilrechtliche Klagen gegen andere Staaten im Fall von schweren Menschenrechtsverletzungen vorsehen (vgl. z.B. Section 221 des U.S. Anti-Terrorism and Effective Death Penalty Act of 1996). In den Verhandlungen konnte weder in der ILC noch in der Generalversammlung die Überzeugung gewonnen werden, dass eine derartige Einschränkung der Immunität bereits allgemein akzeptiert oder akzeptabel sei. Dies bestätigte sich auch etwa im Fall *Al-Adsani* vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (*Case of Al-Adsani v. The United Kingdom*, Application no. 35763/9, Urteil vom 21. November 2001). Eine Aufnahme dieser Immunitätseinschränkung in das Übereinkommen hätte schließlich das gesamte Projekt des Übereinkommens gefährdet.

Weiters stellte sich auch die Frage, wieweit sich dieses Übereinkommen auf militärische Aktivitäten bezieht. Der Kommentar der ILC stellt hiezu fest, dass sich diese Bestimmung nicht auf „situations involving armed conflicts“ (ILC Report, UN Doc. A/46/10, 106) beziehe. Anlässlich der Erläuterung des Übereinkommens in der Generalversammlung der Vereinten Nationen erklärte der Vorsitzende des Ad Hoc Komitees, Prof. Hafner: „The general understanding had always prevailed that they were not. In any case, reference should be made to the Commission's commentary on article 12, stating that “neither did the article affect the question of diplomatic immunities, as provided in article 3, nor did it apply to situations involving armed conflicts”. It had to be borne in mind that the preamble stated that the rules of customary international law continued to govern matters not regulated by the provisions of the Convention.“ Die Resolution, mit der dieses Übereinkommen angenommen wurde (Resolution A/RES/59/38), verweist auf diese Erklärung, so dass auch diese Aussage Bestandteil des interpretationsrelevanten Zusammenhangs wurde (sh. dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Zu Art. 13:

Diese Bestimmung listet jene Verfahren auf, die sich im Zusammenhang mit dem Vermögen eines Staates ergeben können und die typisch für die privatwirtschaftliche Verwaltung sind. Das Verfahren kann sich auf Verfahren gegen einen Staat über (lit. a) Rechte an

unbeweglichem Vermögen (einschließlich Verfahren über Immissionen, Grundpfandrechte, Besitzstörungen, Bestehen von Pachtverhältnissen) beziehen; Voraussetzung ist, dass sich die Liegenschaft im Gerichtsstaat befindet. Weiters sind hier einbezogen (lit. b) Verfahren betreffend Rechte an beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Fall einer Erbschaft, Schenkung oder im Fall von erb- und herrenlosen Vermögens, wobei dies nicht durch die Gelegenheit der Sache im Gerichtsstaat bedingt ist. Schließlich ist ebenfalls keine Immunität im Fall von Verfahren gegen einen Staat hinsichtlich seiner Rechte an Vermögensverwaltungen gewährt. Die Aufzählung von Treuhandvermögen, Konkursmasse und Liquidationsmasse einer Gesellschaft ist nicht taxativ.

Von dieser Immunitätseinschränkung ist jedoch jenes Vermögen unberührt, das aufgrund anderer völkerrechtlicher Regeln der nationalen Gerichtsbarkeit entzogen ist, wie etwa diplomatisches Vermögen aufgrund des Diplomatenrechts. Außerdem steht diese Bestimmung unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den betreffenden Staaten.

Die im Annex zum Übereinkommen enthaltene vereinbarte Auslegung hält fest, dass unter der Begriff „Feststellung“ weiter auszulegen sei, da er auch Frage der Bewertung und Beurteilung des wesentlichen Gehalts dieser Rechte umfasst. Diese Auslegung reflektiert somit einen schon im Kommentar der ILC enthaltenen Gedanken (sh. ILC Report, UN Doc A/46/ 10, 112).

Zu Art. 14:

Im Fall eines Verfahrens wegen geistigen und gewerblichen Eigentums kann sich ein Staat ebenfalls nicht auf die Immunität berufen. Die Begriffe des geistigen oder gewerblichen Eigentums sind sehr weit gefasst, um alle möglichen Fälle abzudecken (arg: „jeder anderen Form von geistigem oder gewerblichem Eigentum“). Voraussetzung ist jedoch, dass diese Rechte im Gerichtsstaat gesetzlichen Schutz genießen. Auch für diese Bestimmung gilt die schon für Art. 13 vereinbarte Auslegung des Begriffs „Feststellung“.

Diese Ausnahme von der Immunität findet sich auch in einer Reihe nationaler Gesetze (wie z.B. von Großbritannien, Singapur, Pakistan oder Australien; vgl. ILC Report, UN Doc. A/46/10, 112, Fn. 171). In Österreich fand diese Ausnahme von der Immunität ihre Bestätigung vor allem in der richtungweisenden OGH Entscheidung *Dralle gg CSSR* von 1950 (ÖJZ 1950, 341).

Die Begründung für diese Immunitätsbeschränkung ist schon darin zu finden, dass das Rechtssystem des Gerichtsstaates rechtlichen Schutz für diese Rechte gewährt oder der Staat womöglich selbst durch die Registrierung von Patenten und ähnlichen Rechten in diesen Staaten sich freiwillig dessen Rechtsordnung aussetzt.

Die Immunitätseinschränkung gilt nicht nur für die Fälle, dass ein Staat seine Rechte geltend macht, sondern auch in Verfahren gegen Staaten wegen einer Verletzung dieser Rechte im Gerichtsstaat (lit. b). Diese Immunitätseinschränkung präjudiziert jedoch nicht Entscheidungen über die extraterritoriale Wirkung solcher Verletzungen wie etwa durch Enteignungen.

Zu Art. 15:

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung betrifft Verfahren betreffend die Beteiligung eines Staates an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung, somit die Mitgliedschaft des Staates daran, bezieht sich jedoch nicht auf ein Verfahren, das den Staat als Gläubiger oder Schuldner einer derartigen Vereinigung betrifft. Es ist dabei unerheblich, ob diese Vereinigung eine juristische Person ist, so dass in Österreich die OHG wie auch die KG darunter fallen. Die Beschränkung der Immunität gemäß dieser Bestimmung setzt voraus, dass an der Gesellschaft oder Vereinigung auch andere als Staaten oder internationale Organisationen (im Sinne von zwischenstaatlichen internationalen Organisationen) beteiligt sind und nach dem Recht des Gerichtsstaates gegründet oder ihre Hauptniederlassung dort hat. Es muss somit ein genuine link zwischen dem Gerichtsstaat und der Gesellschaft oder Vereinigung im Sinne der Gründungstheorie oder der Sitztheorie bestehen, da dieser so definierte Staat auch am ehesten Einblick in die Verhältnisse der Gesellschaft oder Vereinigung besitzt.

Diese Immunitätsbeschränkung wird damit begründet, dass der Staat durch seine Beteiligung an der Gesellschaft oder Vereinigung sich freiwillig der Jurisdiktion des Gerichtsstaates unterworfen hat.

Zu Abs. 2:

Diese Immunitätsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn entweder der betreffende Staat mit dem Gerichtsstaat etwas anderes vereinbart hat, die Streitparteien dies schriftlich vereinbart haben oder die Satzung der betreffenden Gesellschaft oder Vereinigung etwas anderes vorsieht, da auch daraus ein Einvernehmen der betreffenden möglichen Streitparteien betreffend allfällige Verfahren der Streitbeilegung abzuleiten ist.

Zu Art. 16:

Die Frage der Immunität von Staatsschiffen ist schon sehr lange Gegenstand völkerrechtlicher Regelungen, wie etwa des Brüsseler Übereinkommens vom 10. April 1926 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunität der Staatschiffe sowie des Zusatzprotokolls vom 24. Mai 1934. Während das Europäische Übereinkommen bewusst keine Regelung darüber traf (vgl. Art. 30), da die meisten europäischen Staaten Partei dieser Übereinkommen sind, kann das vorliegende Übereinkommen wegen seines universellen Geltungsanspruchs auf eine eigenständige Regelung dieser Materie nicht verzichten.

Die Immunitätsbeschränkung betrifft Schiffe, die einem Staat gehören oder von ihm eingesetzt werden, in dieser Hinsicht jedoch für „andere als nicht privatwirtschaftliche Zwecke“. Diese Umschreibung der hoheitlichen Zwecke ergab sich aus der Schwierigkeit eines ansonst notwendigen doppelten Kriteriums (vgl. ILC Report, UN Doc. A/46/10, 123).

Im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 (BGBI. Nr. 885/1995) wird der Begriff „Staatsschiffe, die anderen als Handelszwecken dienen“ verwendet, um jene Schiffe zu bezeichnen, die Immunität genießen (vgl. Art. 29, 32 und 236). Jedenfalls ist sowohl schon im Brüsseler Übereinkommen von 1926 wie auch im allgemeinen Seerecht, zuletzt im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, bereits die Immunitätsbeschränkung betreffend Staatsschiffe verankert, wie sie auch die vorliegende Bestimmung vorsieht.

Der Begriff „Schiff“ bezieht sich auf Seeschiffe („seagoing vessels“ siehe Kommentar der ILC, UN Doc. A/46/10, 119), somit nicht auf Binnenschiffe.

Zu Abs. 1:

Dieser Absatz bestimmt, dass die für ein Verfahren entscheidende, andere als nicht privatwirtschaftliche Verwendung eines derartigen Schiffes zum Zeitpunkt der Entstehung des Klagegrundes gegeben sein muss. Zusätzlich zu der Bestimmung des zeitlichen Anwendungsbereiches dieses Übereinkommens (vgl. Art. 4) kommt es hier auf den Zeitpunkt des betreffenden Sachverhalts an. Die Klagsarten können vielfältiger Natur sein; insbesondere das „Admiralty law“ des anglo-amerikanischen Rechtskreises kennt die unterschiedlichsten Arten. Wegen des universellen Geltungsanspruchs dieses Übereinkommens verzichtet deshalb diese Bestimmung auf eine Identifikation der verschiedenen Klagsarten. Der Begriff „Einsatz“ ist hier in weitem Sinne zu verstehen, da er auch jene Sachverhalte umfasst, die in Abs. 3 und 4 geregelt sind, den Transport von Gütern oder Personen. Im Entwurf der ILC waren noch einzelne Sachverhaltstypen aufgezählt, wie Schiffszusammenstöße und andere Unfälle, Unterstützung und Rettung, Reparatur, Versorgung und andere das Schiff betreffende Verträge sowie Folgen der Meersverschmutzung. Da aber schon in diesem Entwurf diese Auflistung lediglich demonstrativer Natur war, wurde sie im endgültigen Text fallengelassen.

Gleichzeitig ist nicht notwendig, dass der Staat Eigentümer des Schiffes ist; es genügt auch dass er das Schiff etwa in der Form eines „bare boat charter“ benutzt oder sonst eine Form der Kontrolle ausübt. Der Verweis auf das „sonst zuständige Gericht“ reflektiert wieder die Trennung zwischen gerichtlicher Zuständigkeit und Immunität.

Eine besondere Situation kann sich daraus ergeben, dass der Staat zwar Eigentümer ist, jedoch eine eigenständige Gesellschaft es verwendet. Der Kommentar der ILC hält dazu fest, dass in einer derartigen Situation diese Gesellschaft der Gerichtsbarkeit des Forumstaates unterliegt (ILC Report, A/46/10, 123).

Zu Abs. 2:

Diese Immunitätsbeschränkung findet jedoch keine Anwendung auf Kriegsschiffe und Flottenhilfsschiffe, unabhängig von ihrem Verwendungszweck. Gleichermaßen gilt für andere Schiffe, die ausschließlich für nicht privatwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden wie etwa Zollschriffe, Polizeiboote usw.

Zu Abs. 3 und 4:

Keine Immunität wird in Verfahren gewährt, die sich auf die Beförderung von Ladung beziehen. Obwohl der hier erfasste Tatbestand auch schon in Abs. 1 erfasst ist, bezieht sich dieser Absatz ausdrücklich darauf, da er mit Gedanken des Umweltschutzes und der drohenden Verschmutzung der Meersumwelt motiviert wurde (sh. ILC Report, A/46/10, 126). Diesem Gedanken entsprechen auch die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen in Abschnitt XII, wo entsprechende Verfahren der nationalen Behörden vorgesehen sind. Art. 236 des Seerechtsübereinkommens verankert auch ausdrücklich die Immunität von Staatsschiffen, die ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden, woraus zu schließen ist, dass andere Staatsschiffe keine Immunität in dieser Hinsicht genießen.

Diese Immunitätseinschränkung gilt jedoch nicht für Ladung an Bord der allgemein unter Immunität gestellten Schiffe (sh. Abs. 2) sowie solche Ladung, die ausschließlich einer nicht privatwirtschaftlichen Nutzung dient oder dafür bestimmt ist.

Zu Abs. 5:

Das grundsätzliche Prinzip, dass der Staat in privatwirtschaftlichen Tätigkeiten den Privaten gleichgestellt ist, findet darin seinen Ausdruck, dass ihm auch alle Rechtsbehelfe wie einem Privaten offen stehen, wenn ihm keine Immunität zukommt. Wenn auch dieser Grundsatz im Zusammenhang mit dem Artikel betreffend Schiffe verankert ist, so ist er dennoch von allgemeiner Bedeutung für alle Verfahren, in denen dem Staat keine Immunität zukommt.

Zu Abs. 6:

Die Frage des Nachweises des Verwendungszwecks eines Schiffes wirft im konkreten Verfahren große Beweisschwierigkeiten auf. Aus diesem Grund bestimmt dieser Absatz, dass eine Bescheinigung von entsprechend zuständigen Organen des Staates dafür ausreicht. In erster Linie kommt hiefür der diplomatische Vertreter eines Staates in Betracht, andernfalls kann auch von einer zentralen zuständigen Behörde des Staates eine Bestätigung erbracht werden. Diese gilt dann als Nachweis der Zweckbestimmung, schafft jedoch keine *presumptio iuris ac de iure*.

Zu Art. 17:

Es entspricht derzeit einer weithin gepflogenen Praxis von Staaten, ein schiedsfreundliche Klima dadurch zu schaffen, dass sie eine bestimmte Kontrolle der Schiedsverfahren vor staatlichen Gerichten vorsehen. Soweit die Gerichte eines Staates zuständig sind, sich mit Schiedsgerichten und deren Verfahren zu befassen, bewirkt die Zustimmung eines Staates zu einem schiedsgerichtlichen Verfahren einen Verzicht auf die Immunität in derartigen Verfahren. Allerdings gilt dies nur für schiedsgerichtliche Verfahren betreffend privatwirtschaftliche Rechtsgeschäfte auf der Basis von Verträgen zwischen einem Staat und ausländischen natürlichen oder juristischen Personen. Somit gilt diese Bestimmung nicht für Verfahren vor dem International Center for the Settlement of Investment Disputes, auch wenn die im Annex enthaltenen vereinbarten Auslegungen hiezu erklären, dass privatwirtschaftliche Rechtsgeschäfte auch Investitionsangelegenheiten umfassen.

Die Einschränkung der Immunität gilt lediglich für bestimmte Verfahren vor staatlichen Gerichten betreffend die Schiedsvereinbarung, das Verfahren oder den Schiedsspruch; insbesondere kann nicht die Vollstreckung des Schiedsspruches auf diese Weise begehrt werden, es kann lediglich die Gültigkeit des Schiedsspruchs zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden. Die Aufzählung der Verfahren, bei denen Immunität nicht geltend gemacht werden kann, entspricht *grosso modo* jenen Klagen, die aufgrund von Art. 6 des UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration von 1995 in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen können (Besetzung der Schiedsgerichte, Verfahren, rechtswidriges Verhalten eines Schiedsrichters, Zuständigkeit des Schiedsgerichts, Nichtigerklärung eines Schiedsspruchs).

Zu Teil IV: Staatenimmunität von Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren

Während die vorhergehenden Teile sich mit dem Erkenntnisverfahren befassen, regelt dieser Teil die Immunität im Vollstreckungsverfahren. Dieser Bereich der Staatenimmunität galt immer als besonders gravierender Eingriff in die staatliche Souveränität, weshalb sich auch bisher kaum eine allgemein akzeptierte Haltung herausbildete. Selbst das Europäische

Übereinkommen über die Staatenimmunität sah keinen Verzicht auf die Immunität im Vollstreckungsbereich vor, sondern verpflichtet lediglich die Staaten, die Urteile fremder Gerichte zu erfüllen (sh. 870 der BlgNR, XIII. GP, 47). Das vorliegende Übereinkommen sieht jedoch auch hiefür eine Immunitätseinschränkung vor, so dass sich die Möglichkeit ergibt, Exekutionsverfahren gegen das Vermögen anderer Staaten durchzuführen. Das im Wesentlichen entscheidende Kriterium zur Unterscheidung zwischen dem der Vollstreckung unterliegenden und dem anderen Vermögen ergibt sich vor allem aus dem Zweck, dem dieses Vermögen dient. Dieses Kriterium entspricht auch der bisherigen österreichischen Judikatur, die bei Vollstreckungsmaßnahmen anders als im Erkenntnisverfahren auf den Zweck abstellt.

Zu Art. 18:

Der von der ILC der Generalversammlung im Jahre 1991 vorgelegte Entwurf sah noch keine Unterscheidung zwischen den Maßnahmen vor einer gerichtlichen Entscheidung und jenen, die einer gerichtlichen Entscheidung folgen, vor. Diese Differenzierung wurde erst im Laufe der späteren Verhandlungen getroffen, um eine generelle Lösung zu ermöglichen. Die in diesem Artikel angesprochenen Zwangsmaßnahmen, die vor einer gerichtlichen Entscheidung angeordnet werden, sind vor allem solche zur Verfahrenssicherung. Die genannten Maßnahmen sind lediglich in demonstrativer Weise aufgezählt (arg „beispielsweise“).

Damit Vermögen eines Staats hiefür herangezogen werden kann, bedarf es entweder einer Zustimmung des Staates (mittels eines internationalen oder anderen Vertrags oder durch Erklärung vor dem Gericht) oder muss es sich um Vermögen handeln, das zur Anspruchsbefriedigung bestimmt ist. Das Vermögen muss im Eigentum des Staates (im Sinne der Definition von Art. 2) stehen.

Die Wirkung dieser Bestimmung ist jedoch eingeschränkt durch Art. 24, der dem Staat bestimmte Vorrechte und Immunitäten während eines Verfahrens einräumt. So z.B. ist er von Sicherheitsleistungen oder Hinterlegungen in einem Verfahren befreit.

Zu Art. 19:

Diese Bestimmung ist die zentrale Bestimmung betreffend die Vollstreckung von Urteilen. Gemäß ILC Kommentar stellt die Immunität gegenüber der Vollstreckung „the last fortress, the last bastion of State immunity“ dar (ILC Report, UN Doc. A/46/10, 135), woraus sich der große Fortschritt erklärt, den dieses Übereinkommen mit der Möglichkeit von Vollstreckungen in Staatsvermögen erzielt hat. Die betreffenden staatlichen Vollstreckungsmaßnahmen sind hier ebenfalls nur demonstrativ aufgezählt.

Wie auch gegen Zwangsmaßnahmen vor einer gerichtlichen Entscheidung des Art. 18 können Urteils vollstreckungsmaßnahmen in erster Linie dann getroffen werden, falls der Staat implizit oder ausdrücklich diesen Maßnahmen zugestimmt hat (lit. a). Diese Zustimmung kann durch eine internationale Vereinbarung zwischen den betreffenden Staaten (beklagter Staat und Gerichtstaat), eine Schiedsvereinbarung oder einen schriftlichen Vertrag zwischen den am Rechtsgeschäft Beteiligten sowie eine Erklärung des beklagten Staates vor dem Gericht oder eine schriftliche Mitteilung erfolgen. Diese Zustimmung kann inhaltlich unterschiedlich ausgerichtet sein: Sie kann sich auf alle oder lediglich bestimmte Maßnahmen oder auf bestimmtes Vermögen beziehen. Eine Rücknahme der Zustimmung kann nur vor dem Verfahrensbeginn durch *actus contrarius*, zumindest entsprechend den Bedingungen, unter denen die Zustimmung gegeben wurde, erfolgen, so dass eine vor dem Gericht gegebene Zustimmung nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Gemäß lit. b kann auch auf jenes Vermögen gegriffen werden, das ausdrücklich zur Anspruchsbefriedigung aus dem betreffenden Streitfall bestimmt wurde.

Die meisten Diskussionen hat lit. c hervorgerufen; es konnte jedoch Übereinstimmung darüber erzielt werden, dass *ipso iure*, d.h. ohne Erfordernis eines speziellen Einverständnisses des Staates, in bestimmtes Vermögen vollstreckt werden kann. Allerdings bestehen mehrere Bedingungen für die Zulässigkeit einer derartigen Vollstreckung: Es obliegt dem Kläger nachzuweisen, dass das entsprechende Vermögen für andere als nicht privatwirtschaftliche Zwecke genutzt oder zumindest dafür bestimmt ist. Diese Nutzung oder Zweckbestimmung muss zu jenem Zeitpunkt bestehen, zu dem die Vollstreckung begeht wird. Außerdem muss sich das Vermögen im Gerichtstaat befinden, wodurch die Vollstreckung in ein Vermögen, das sich in einem anderen Staat befindet, mittels eines Vollstreckungsabkommens (z.B. die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 12 vom 16.1.2001, S. 1) ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der EG VO ist insbesondere auf deren Art. 71 zu verweisen, wonach diese Verordnung Übereinkommen unberührt lässt, denen die Mitgliedstaaten angehören und die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder die Vollstreckung von Entscheidungen regeln. Es ist auch festzuhalten, dass EG VO und Art. 19 des vorliegenden Übereinkommens unterschiedliche Materien regeln: Art. 19 bezieht sich – anders als die EG VO – nicht auf die Anerkennung einer Vollstreckungsentscheidung, sondern bestimmt lediglich, in welches Vermögen vollstreckt werden darf.

Schließlich ist auch berücksichtigt, dass ein Staat im Sinne des Art. 2 aus mehreren Rechtsträgern im Sinne des innerstaatlichen Rechts besteht, weshalb nur auf jenes Vermögen gegriffen werden darf, dass jenem Rechtsträger zuzuordnen ist, gegen den das Verfahren gerichtet war. Vor allem im privatwirtschaftlichen Bereich kommt z.B. den Gebietskörperschaften eigene Rechtspersönlichkeit zu, so dass ein Urteil gegen sie nur in jenes Vermögen vollstreckt werden kann, das ihnen zukommt.

Die im Annex enthaltene vereinbarte Auslegung zu Art. 19 hält auch fest, dass unter diesen Rechtsträgern sowohl der Staat als selbständiger Rechtsträger wie auch andere staatliche Einrichtungen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit zu verstehen sind. Außerdem legt diese Auslegung fest, dass die Beziehung zwischen dem Vermögen und dem betreffenden Rechtsträger in einem weiteren Sinne als bloß „Eigentum“ oder „Besitz“ zu verstehen ist, so dass auch auf Vermögen gegriffen werden kann, das in einem anderen engen Zusammenhang mit dem Rechtsträger steht. Somit kann auch auf Vermögen gegriffen werden, dessen Eigentümer der Gesamtstaat ist, das jedoch etwa vom übrigen staatlichen Vermögen für die Zwecke des bestimmten staatlichen Rechtsträgers abgesondert ist. Dies steht in Zusammenhang mit der Auslegung zu dieser Bestimmung, worin wie zu Art. 10 festgehalten wird, dass dadurch die Fragen der Durchgriffshaftung oder der vorsätzlichen falschen Angabe der finanziellen Deckung oder der bewussten Unterkapitalisierung nicht präjudiziert werden.

Zu Art. 20:

Art. 20 reflektiert eine Regel, die im Völker gewohnheitsrecht verankert ist: Der Verzicht auf die Immunität im Erkenntnisverfahren impliziert nicht einen Verzicht auch im Vollstreckungsverfahren. Dies entspricht auch Art. 32 Abs. 4 WDK.

Diese Regel gilt aber nur für jene Fälle, wo ein Verzicht notwendig ist, d.h. dies findet nicht Anwendung dort, wo bereits *ipso iure* im Vollstreckungsverfahren die Immunität nicht gewährt wird.

Zu Art. 21:

In dieser Bestimmung werden demonstrativ bestimmte Vermögensarten aufgelistet, die der Vollstreckung entzogen sind, indem sie als solche bezeichnet werden, die zu anderen als privatwirtschaftlichen Zwecken im Sinne von Art. 19 lit. c benutzt werden oder dafür bestimmt sind. Ein Grundgedanke dieser Ausnahme von der Vollstreckung besteht darin, dass eine Vollstreckung in diese Vermögenswerte einen Konflikt zwischen den beteiligten Staaten heraufbeschwören könnte oder zumindest die Situation verschärfen würde.

Zu Abs. 1:

In erster Linie wird hier dem auch in Art. 25 WDK verankerten Grundsatz *ne impediatur legatio* Rechnung getragen, so dass für hoheitliche Zwecke genütztes Vermögen keiner Beschlagnahme unterliegt, wie es fester Bestandteil von Entscheidungen verschiedener Gerichte ist, z.B. das deutsche Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. Dezember 1977 (BVerfGE 46, 342), aber auch von spanischen und italienischen Gerichtsentscheidungen (siehe Hazel Fox QC, *The Law of State Immunity*, 2002, 398).

Es handelt sich in lit. a hiebei um Vermögen, das im Zusammenhang mit diplomatischen Tätigkeiten steht. Während das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen keine besondere Aussage über die rechtliche Stellung von Bankkonten der diplomatischen Missionen trifft, ist hier ausdrücklich festgehalten, dass auch Bankkonten zu diesem der Vollstreckung entzogenen Vermögen gehören. Diese Regelung entspricht dem Völker gewohnheitsrecht sowie der international geteilten Auslegung von Art. 25 WDK, wie sich an den Entscheidungen z.B. des District Court, District of Columbia, im Fall *Liberian Eastern Timber Corporation (LETCO) v. Liberia* sowie des belgischen Cour d'appel de Bruxelles im Fall *Leica AG v. Central Bank of Irak et Etat Irakien*, am 15. Februar 2000, des US District Court im Fall *Foxworth v. Permanent Mission of the Republic of Uganda to the UN* bestätigt.

In Österreich wurde schon bisher die Vollstreckung in Bankkonten der Botschaften verweigert; im Fall *Exekution in Botschaftskonten* wurde nicht auf die Unterscheidung zwischen privatwirtschaftlicher und hoheitlicher Zweckbestimmung des Kontos abgestellt, sondern wurde die Vollstreckung in laufende allgemeine Bankkonten einer ausländischen Vertretungsbehörde im Inland verweigert (JB1 90 (1986) 733). Der OGH hielt dabei in seiner Entscheidung vom 30. April 1986 fest: „Er schließt sich vielmehr insbesondere wegen der diesbezüglichen Abgrenzungsschwierigkeiten der auch in der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vertretenen Meinung an, daß das allgemeine Völkerrecht den Schutzbereich zugunsten des fremden Staates sehr weit zieht und auf die typische, abstrakte Gefahr für die Funktionsfähigkeit seiner diplomatischen Vertretung abstellt. Forderungen auf einem laufenden allgemeinen Bankkonto der Vertretungsbehörde eines fremden Staates im Inland, das (auch) zur Deckung der Ausgaben und Kosten der Vertretungsbehörde bestimmt ist, unterliegen daher der Zwangsvollstreckung im Inland ohne Zustimmung des fremden Staates nicht.“ (GZ 3Ob38/86). Dieses Vermögen bezieht sich nicht nur auf solches der bilateralen diplomatischen oder konsularischen Missionen (vgl. Art. 28 WKK), sondern auch der Sondermissionen (vgl. Art. 22 des Übereinkommens über Sondermissionen 1969), der Missionen von Vertretern wie auch Beobachtern bei internationalen Organisationen (vgl. z.B.

Abschnitt 31 des Amtssitzabkommens mit der UNIDO 1998, BGBl. III Nr. 100/1998), als auch der Vertretungen bei internationalen Konferenzen. In letzterer Hinsicht handelt es sich um zwischenstaatliche Konferenzen, an denen Staatenvertreter teilnehmen, und sind auch Beobachterdelegationen (soweit sie Staaten vertreten) eingeschlossen.

Dem generellen Prinzip entspricht auch der in lit. b verankerte Schutz des Vermögens militärischer Art (soweit es dem Staat im Sinne von Art. 2 gehört) oder für die Wahrnehmung militärischer Aufgaben bestimmten Vermögens vor Zwangsmäßignahmen.

Allgemeine Diskussionen hat immer schon die Frage nach der Stellung des Vermögens einer Zentralbank oder anderen Währungsbehörde eines Staates aufgeworfen, insbesondere, wenn diese eine eigene Rechtspersönlichkeit innehatte. Lit. c hält fest, dass diese Vermögen aufgrund ihrer einem Hoheitszweck eines Staates dienenden Funktion, der Regelung der Währung nämlich, ebenfalls der Beschlagnahme entzogen sind, selbst wenn es sich bei der Währungsbehörde um eine eigenständige Rechtspersönlichkeit handelt.

Dem Schutz des Selbstverständnisses eines Staates entspricht es, das kulturelle Erbe gegen Zwangsmäßignahmen besonders zu schützen, wie es in lit. d reflektiert ist. Sind jedoch derartige Gegenstände zum Verkauf bestimmt, verlieren sie diesen Schutz, da in diesem Fall der Staat selbst bereit ist, diese Gegenstände zu veräußern.

Aus einem vergleichbaren Motiv heraus ist gemäß lit. e auch Vermögen geschützt, das Gegenstand wissenschaftlicher, kultureller oder historischer Ausstellungen ist. Davon sind jedoch nicht erfasst etwa dem Staat gehörende Ausstellungsstücke industrieller oder kommerzieller Natur.

Zu Abs. 2:

Wie schon aus Abs. 1 hervorgeht, dient die dort enthaltene Auflistung lediglich dem Zweck, Beispiele für Vermögen anzugeben, das für nicht privatwirtschaftliche Zwecke genutzt oder hiefür bestimmt ist. Abs. 2 bestätigt diese Zweckbestimmung des Abs. 1, da es ausdrücklich festhält, dass Zustimmung eines Staates von dieser Auflistung nicht beeinträchtigt ist. Somit kann eine Vollstreckung selbst in jenes Vermögen ergehen, das unter diese Aufzählung fällt, soweit der Staat seine Zustimmung in dem in Art. 18 und 19 lit. a und b geforderten Maße gegeben hat.

Zu Teil V: Verschiedene Bestimmungen

Dieser Abschnitt des Übereinkommens befasst sich mit verfahrensrechtlichen Materien.

Zu Art. 22:

Zu Abs. 1:

Dieser Absatz regelt das Verfahren für die Zustellung von Klagen oder anderen Schriftstücken in Verfahren gegen Staaten. Diese Regelung ist vom Motiv getragen, entweder das Einverständnis des beklagten Staates für die Art der Zustellung zu fordern oder, andernfalls, dessen Außenministerium als zuständige Stelle zum Empfang der Mitteilungen zu bestimmen.

Die Zustellung richtet sich in erster Linie nach den Gerichtstaat und den beklagten Staat bindenden internationalen Abkommen wie z.B. dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965. Unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist jedoch die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 160/37 vom 30.6.2000) anzuwenden. Gemäß dessen Art. 20 kommt ihr Vorrang vor den Bestimmungen zu, die in den von den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünften oder Vereinbarungen enthalten sind, insbesondere vor Art. IV des Protokolls zum Brüsseler Übereinkommen von 1968 und vor dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1956. Doch hindert diese Verordnung „einzelne Mitgliedstaaten nicht daran, Übereinkünfte oder Vereinbarungen zur weiteren Beschleunigung oder Vereinfachung der Übermittlung von Schriftstücken beizubehalten oder zu schließen, sofern sie mit dieser Verordnung vereinbar sind.“

Die Zustellung kann auch im Wege einer Vereinbarung zwischen dem Kläger und dem beklagten Staat erfolgen, sofern dies mit dem Recht des Gerichtsstaats vereinbar ist (lit. b).

Subsidiär kann die Zustellung auf diplomatischem Weg an das Außenministerium des beklagten Staates vorgenommen werden. Da nicht die Botschaft des Staates genannt ist, ist auch sichergestellt, dass eine zuständige Stelle besteht, selbst wenn keine diplomatische Vertretung des Gerichtsstaats im beklagten Staat besteht. Als diplomatischer Weg ist dann eine Übermittlung anzusehen, die entweder über die in einem Drittstaat befindliche Botschaft des Gerichtsstaates erfolgt, wenn dessen Leiter im beklagten Staat mitakkreditiert ist, oder etwa durch eine Schutzmacht. Schließlich kann auch auf jede sonstige vom beklagten Staat akzeptierte Weise die Zustellung erfolgen, sofern dies mit dem Recht des Gerichtsstaats vereinbar ist. Auf diese Weise wird einerseits dem Interesse beider im Verfahren beteiligten Parteien entsprochen, andererseits eine große Vielfalt an Verfahren vorgesehen.

Zu Abs. 2:

Wie schon im Europäischen Übereinkommen über die Staatenimmunität vorgesehen (Art. 16 Abs. 3), gilt auch hier der Eingang der Schriftstücke beim Außenministerium als Datum der Zustellung, soweit dieses die nach Abs. 1 lit. c zuständige Stelle ist. Da in allen anderen Fällen für die Art der Zustellung das Einverständnis des beklagten Staates erforderlich ist, richtet sich dann das Datum der Zustellung nach diesem Einverständnis.

Zu Abs. 3:

Die Übersetzung der Schriftstücke in die Amtssprache des beklagten Staates (siehe Art. 8 B-VG) ist nur soweit obligatorisch, als es erforderlich ist. Mangels entsprechender Bestimmung ist eine Beglaubigung der Übersetzung nicht erforderlich.

Zu Abs. 4:

Die Einlassung in die Hauptsache heilt Mängel der Zustellung. Dadurch, dass er sich in die Hauptsache einlässt, gibt der Staat zu erkennen, dass er vom Verfahren rechtzeitig erfahren hat und sich entsprechend darauf vorbereiten kann. Eine Bestreitung der Zuständigkeit oder Geltendmachung der Immunität genügt jedoch nicht, um dieses Erfordernis zu erfüllen.

Zu Art. 23:

Ein Versäumnisurteil kann nur ergehen, wenn der Staat vom Verfahren in der vorgeschriebenen Weise Kenntnis erlangte, er Zeit zur Vorbereitung hatte und bewusst auf ein Erscheinen vor Gericht verzichtete.

Zu Abs. 1:

Aus diesem Grund darf ein Versäumnisurteil nur ergehen, wenn die Klagszustellung ordnungsgemäß im Sinne von Art. 22 erfolgte und eine bestimmte Frist (vier Monate) ab Klagszustellung verstrichen ist. Als Zeitpunkt der Klagszustellung gilt der Moment, an dem die Zustellung tatsächlich erfolgte oder *ex lege* als bewirkt gilt (so etwa im Zeitpunkt des Eingangs im Außenministerium). Ungeachtet dessen, ob der Staat vor Gericht erscheint oder nicht, hat das Gericht sich zu vergewissern, ob nicht Immunität vorliegt. Liegt sie vor, darf das Gericht ebenfalls kein Versäumnisurteil erlassen, selbst wenn die Bedingungen der Klagszustellung erfüllt sind.

Zu Abs. 2:

Erlässt das Gericht eine Versäumnisentscheidung, so ist eine Abschrift davon dem Staat auf jene Weise zuzustellen, die auch für die Klagszustellung gilt. Sie ist wieder in eine Amtssprache des beklagten Staates zu übersetzen, soweit dies erforderlich ist.

Zu Abs. 3:

Dem Staat muss eine entsprechende Zeitspanne zur Verfügung stehen, um allenfalls Rechtsmittel gegen eine Versäumnisentscheidung einlegen zu können. Diese Frist muss mindestens vier Monate betragen, sofern nicht das Recht des Gerichtsstaates eine längere Frist vorsieht.

Zu Art. 24:**Zu Abs. 1:**

Der Staat genießt eine Sonderstellung in Verfahren vor ausländischen Gerichten, da er auch übergeordnete Interessen wie der nationalen Sicherheit zu berücksichtigen hat. Aus diesem Grund muss es ihm möglich sein, die Vorlage bestimmter Unterlagen oder bestimmte für das Verfahren erforderliche Handlungen zu verweigern.

Bereits das Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität sieht eine Befreiung des Staates von bestimmten Verfahrenssicherheitsleistungen vor, zurückgehend schon auf Art. 17 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. Diese Einschränkung zugunsten des Staates ist mit einem Verweis auf mögliche innerstaatliche Vorschriften begründet, die es einem Staat verbieten, bestimmte Dokumente vorzulegen. Zwar dürfen dem Staat keine Geldbußen oder sonstige Strafen deswegen auferlegt werden, doch kann das Gericht dieses Verhalten in seine Beweiswürdigung oder sonstige Beurteilung in der Hauptsache einbeziehen.

Zu Abs. 2:

Die besondere Stellung des Staates in einem Verfahren vor dem Gericht eines anderen Staates kommt auch darin zum Ausdruck, dass ihm sowohl als Beklagtem als auch Kläger keine *cautio judicatum solvi* auferlegt werden darf. Diese Bestimmung findet sich ebenfalls schon in Art. 17 des Europäischen Übereinkommens, wo die Verpflichtung zur Übernahme der Verfahrenskosten ausdrücklich festgehalten ist, soweit sie dem Staat vom Gericht auferlegt werden. Wenn auch das vorliegende Übereinkommen diese letztgenannte Pflicht nicht erwähnt, so befreit ihn dies nicht von der Bezahlung der Verfahrenskosten. Diese Pflicht resultiert schon aus dem Grundgedanken des Übereinkommens, dass in den Fällen, wo der Staat keine Immunität genießt, ihm im Wesentlichen dieselbe rechtliche Stellung wie einer Privatperson zukommt.

Zu Teil VI: Schlussbestimmungen

Zu Art. 25:

In den Verhandlungen, die zum vorliegenden Übereinkommen führten, wurde eine Einigung von der Annahme bestimmter Auslegungen zu einzelnen Bestimmungen abhängig gemacht. Diese Auslegungen sind im Annex zu diesem Übereinkommen enthalten. Es stand jedoch zur Diskussion, in welcher Weise diese Auslegungen mit dem Übereinkommen selbst verknüpft werden sollten. Der Kompromiss wurde darin gefunden, dass die Anlage zum integrierenden Bestandteil des Übereinkommens erklärt wurde. Dadurch ist das Übereinkommen schon aus einer kontextuellen Interpretation heraus, wie es von Art. 31 WVK gefordert ist, in engem Zusammenhang mit der Anlage auszulegen. Allerdings ist in der Einleitung zur Anlage gleichzeitig festgehalten, dass die dort enthaltenen Auslegungen die Bestimmungen des Übereinkommens nicht zu ändern vermögen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass dieses Übereinkommen keine Bestimmung betreffend Vorbehalte enthält. Somit kommt das Vorbehaltsregime der WVK zur Anwendung, wonach Vorbehalte soweit erlaubt sind, als sie nicht Ziel und Zweck des Übereinkommens widersprechen (Art. 19 WVK). Auf diese Weise soll eine bestimmte Flexibilität erhalten werden, die es Staaten erlaubt, das Übereinkommen mit Vorbehalt anzunehmen.

Zu Art. 26:

Es bestehen bereits mehrere Übereinkommen, die immunitätsrechtliche Fragen regeln; so etwa das schon erwähnte Brüsseler Internationale Übereinkommen zur einheitlichen Regelung über die Immunitäten der Staatsschiffe vom 10. April 1926 (samt Zusatzprotokoll vom 24. Mai 1934), oder sämtliche Übereinkommen, welche diplomatische oder konsularische Immunitäten vorsehen (sh. die Erläuterungen zu Art. 3). Dazu zählt auch das Europäische Übereinkommen über die Staatenimmunität.

Die vorliegende Bestimmung sieht vor, dass alle diese bestehenden Verträge, seien sie bi- oder multilateraler Natur, vom vorliegenden Übereinkommen unberührt bleiben. Es ist dadurch nicht auszuschließen, dass das Gericht eines Staates, der Partei etwa dieses Übereinkommens wie auch des Europäischen Übereinkommens ist, in drei verschiedenen Fällen allenfalls drei unterschiedliche Regime anwenden muss, dieses Übereinkommen, das Europäische Übereinkommen oder Völkerrechtsregeln, abhängig von dem Staat, der Verfahrenspartei ist. Da jedoch nur wenige Staaten das Europäische Übereinkommen ratifiziert haben, wurde diese Komplexität als vernachlässigbar angesehen.

Zu Art. 27:

Die Bestimmung über die Beilegung von Streitigkeiten folgt der analogen Bestimmung im Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Wasserläufe. Dementsprechend unterliegen Streitigkeiten zuerst Verhandlungen. Wenn sie auf diese Weise nicht innerhalb von sechs Monaten beigelegt werden können, wird ein Schiedsverfahren zwischen den Streitparteien vereinbart. Gelingt die Einigung nicht innerhalb weiterer sechs Monate, so kann jede der Streitparteien den Internationalen Gerichtshof in Übereinstimmung mit seinem Statut anrufen.

Dieses Verfahren kann jedoch mittels einer Erklärung anlässlich der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder des Beitrags zu diesem ausgeschlossen werden. Diese Erklärung hat eine reziproke Wirkung, da dann die andere Streitpartei an dieses Verfahren dem erklärenden Staat gegenüber ebenfalls nicht gebunden ist. Allerdings kann sich eine Vertragspartei zu jedem Zeitpunkt diesem Verfahren wieder unterwerfen, indem sie dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert.

Von dieser Bestimmung bleibt jedoch unbeschadet die sonst erfolgte Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs etwa durch eine einseitige Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (für Österreich siehe BGBL. Nr. 249/1971) oder durch das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (BGBL. Nr. 42/1960). Das in der vorliegenden Bestimmung vorgesehene Schiedsgericht geht nur dann dem so anerkannten Internationalen Gerichtshof vor, als die Unterwerfungserklärung einen *lex specialis* Vorrang (sh. die österreichische Unterwerfungserklärung) enthält.

Die Erklärung nach Abs. 2 ist nicht als ein Vorbehalt anzusehen, der gemäß Art. 19 WVK alle anderen Vorbehalte ausschließt. Art. 19 WVK bestimmt, dass ein Vorbehalt nicht erlaubt ist, wenn „der Vertrag vorsieht, dass nur bestimmte Vorbehalte gemacht werden dürfen, zu denen der betreffende Vorbehalt nicht gehört“. Um diesen Eindruck zu vermeiden, wurde auch statt dem Begriff „Vorbehalt“ der Ausdruck „Erklärung“ verwendet. Die Wirkung des Art. 19 hätte die Erklärung nach Art. 27 des vorliegenden Übereinkommens nur gehabt, wenn dessen Formulierung diese Absicht explizit gemacht hätte.

Zu den Art. 28, 29, 30, 31, 32 und 33:

Die Bestimmungen betreffend die Unterzeichnung, Zustimmung, das Inkrafttreten, die Kündigung, den Depositar und den authentischen Wortlaut entsprechen der Praxis der Vereinten Nationen.

Zu erwähnen ist, dass die Frist für die Unterzeichnung zwei Jahre ab 17. Jänner 2005 beträgt, um den Staaten genügend Zeit zu geben, sich mit dem Übereinkommen vertraut zu machen.

Die Zahl der für das Inkrafttreten erforderlichen Parteien ist im Vergleich zu anderen im Rahmen der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Übereinkommen niedrig gehalten (30 Staaten), um ein möglichst rasches Inkrafttreten zu ermöglichen.

Obwohl dieses Übereinkommen als Wiedergabe des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts gilt (Kodifikation), enthält es dennoch im Gegensatz zu den anderen Kodifikationen, jedoch in Übereinstimmung mit dem Europäischen Übereinkommen (Art. 40), eine

Kündigungsklausel. Die Praxis beweist auch, dass selbst jene Übereinkommen, die wegen ihres kodifikatorischen Charakters keine Kündigungsklausel enthielten, von einigen Staaten gekündigt wurden. Im Fall einer Kündigung bleibt das Übereinkommen jedoch noch auf Verfahren anwendbar, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingeleitet worden waren.

Als Depositar wurde der Generalsekretär der Vereinten Nationen bestimmt, der die üblichen Aufgaben des Depositars, insbesondere jene der Informationsübermittlung, wahrnimmt.

Die authentischen Wortlauten sind die offiziellen Sprachen der Vereinten Nationen.

Zur Anlage:

Wie schon in der Beschreibung der Genesis des Übereinkommens dargestellt, war die Einigung über den Text des Übereinkommens durch die Aufnahme bestimmter Auslegungen bestimmt, die in der Anlage enthalten sind. Der Eingangswortlaut der Anlage stellt sicher, dass diese Auslegungen weder neue Rechte oder Pflichten der Staaten stipulieren können, noch die Rechte oder Pflichten der Staaten aus dem Hauptteil des Übereinkommens zu ändern vermögen, da sie lediglich deren Auslegung dienen.

Die Erläuterungen zu den einzelnen vereinbarten Auslegungen finden sich in jenen zu den einzelnen Bestimmungen.

United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property

The States Parties to the present Convention,

Considering that the jurisdictional immunities of States and their property are generally accepted as a principle of customary international law,

Having in mind the principles of international law embodied in the Charter of the United Nations,

Believing that an international convention on the jurisdictional immunities of States and their property would enhance the rule of law and legal certainty, particularly in dealings of States with natural or juridical persons, and would contribute to the codification and development of international law and the harmonization of practice in this area,

Taking into account developments in State practice with regard to the jurisdictional immunities of States and their property,

Affirming that the rules of customary international law continue to govern matters not regulated by the provisions of the present Convention,

Have agreed as follows:

Part I

Introduction

Article 1

Scope of the present Convention

The present Convention applies to the immunity of a State and its property from the jurisdiction of the courts of another State.

Article 2

Use of terms

1. For the purposes of the present Convention:

- (a) “court” means any organ of a State, however named, entitled to exercise judicial functions;
- (b) “State” means:
 - (i) the State and its various organs of government;
 - (ii) constituent units of a federal State or political subdivisions of the State, which are entitled to perform acts in the exercise of sovereign authority, and are acting in that capacity;

- (iii) agencies or instrumentalities of the State or other entities, to the extent that they are entitled to perform and are actually performing acts in the exercise of sovereign authority of the State;
 - (iv) representatives of the State acting in that capacity;
 - (c) “commercial transaction” means:
 - (i) any commercial contract or transaction for the sale of goods or supply of services;
 - (ii) any contract for a loan or other transaction of a financial nature, including any obligation of guarantee or of indemnity in respect of any such loan or transaction;
 - (iii) any other contract or transaction of a commercial, industrial, trading or professional nature, but not including a contract of employment of persons.
2. In determining whether a contract or transaction is a “commercial transaction” under paragraph 1 (c), reference should be made primarily to the nature of the contract or transaction, but its purpose should also be taken into account if the parties to the contract or transaction have so agreed, or if, in the practice of the State of the forum, that purpose is relevant to determining the non-commercial character of the contract or transaction.
3. The provisions of paragraphs 1 and 2 regarding the use of terms in the present Convention are without prejudice to the use of those terms or to the meanings which may be given to them in other international instruments or in the internal law of any State.

Article 3

Privileges and immunities not affected by the present Convention

1. The present Convention is without prejudice to the privileges and immunities enjoyed by a State under international law in relation to the exercise of the functions of:
- (a) its diplomatic missions, consular posts, special missions, missions to international organizations or delegations to organs of international organizations or to international conferences; and
 - (b) persons connected with them.
2. The present Convention is without prejudice to privileges and immunities accorded under international law to heads of State *ratione personae*.
3. The present Convention is without prejudice to the immunities enjoyed by a State under international law with respect to aircraft or space objects owned or operated by a State.

Article 4**Non-retroactivity of the present Convention**

Without prejudice to the application of any rules set forth in the present Convention to which jurisdictional immunities of States and their property are subject under international law independently of the present Convention, the present Convention shall not apply to any question of jurisdictional immunities of States or their property arising in a proceeding instituted against a State before a court of another State prior to the entry into force of the present Convention for the States concerned.

Part II**General principles****Article 5****State immunity**

A State enjoys immunity, in respect of itself and its property, from the jurisdiction of the courts of another State subject to the provisions of the present Convention.

Article 6**Modalities for giving effect to State immunity**

1. A State shall give effect to State immunity under article 5 by refraining from exercising jurisdiction in a proceeding before its courts against another State and to that end shall ensure that its courts determine on their own initiative that the immunity of that other State under article 5 is respected.
2. A proceeding before a court of a State shall be considered to have been instituted against another State if that other State:
 - (a) is named as a party to that proceeding; or
 - (b) is not named as a party to the proceeding but the proceeding in effect seeks to affect the property, rights, interests or activities of that other State.

Article 7**Express consent to exercise of jurisdiction**

1. A State cannot invoke immunity from jurisdiction in a proceeding before a court of another State with regard to a matter or case if it has expressly consented to the exercise of jurisdiction by the court with regard to the matter or case:
 - (a) by international agreement;
 - (b) in a written contract; or

(c) by a declaration before the court or by a written communication in a specific proceeding.

2. Agreement by a State for the application of the law of another State shall not be interpreted as consent to the exercise of jurisdiction by the courts of that other State.

Article 8

Effect of participation in a proceeding before a court

1. A State cannot invoke immunity from jurisdiction in a proceeding before a court of another State if it has:

(a) itself instituted the proceeding; or

(b) intervened in the proceeding or taken any other step relating to the merits. However, if the State satisfies the court that it could not have acquired knowledge of facts on which a claim to immunity can be based until after it took such a step, it can claim immunity based on those facts, provided it does so at the earliest possible moment.

2. A State shall not be considered to have consented to the exercise of jurisdiction by a court of another State if it intervenes in a proceeding or takes any other step for the sole purpose of:

(a) invoking immunity; or

(b) asserting a right or interest in property at issue in the proceeding.

3. The appearance of a representative of a State before a court of another State as a witness shall not be interpreted as consent by the former State to the exercise of jurisdiction by the court.

4. Failure on the part of a State to enter an appearance in a proceeding before a court of another State shall not be interpreted as consent by the former State to the exercise of jurisdiction by the court.

Article 9

Counterclaims

1. A State instituting a proceeding before a court of another State cannot invoke immunity from the jurisdiction of the court in respect of any counterclaim arising out of the same legal relationship or facts as the principal claim.

2. A State intervening to present a claim in a proceeding before a court of another State cannot invoke immunity from the jurisdiction of the court in respect of any counterclaim arising out of the same legal relationship or facts as the claim presented by the State.

3. A State making a counterclaim in a proceeding instituted against it before a court of another State cannot invoke immunity from the jurisdiction of the court in respect of the principal claim.

Part III

Proceedings in which State immunity cannot be invoked

Article 10

Commercial transactions

1. If a State engages in a commercial transaction with a foreign natural or juridical person and, by virtue of the applicable rules of private international law, differences relating to the commercial transaction fall within the jurisdiction of a court of another State, the State cannot invoke immunity from that jurisdiction in a proceeding arising out of that commercial transaction.

2. Paragraph 1 does not apply:

- (a) in the case of a commercial transaction between States; or
- (b) if the parties to the commercial transaction have expressly agreed otherwise.

3. Where a State enterprise or other entity established by a State which has an independent legal personality and is capable of:

- (a) suing or being sued; and
- (b) acquiring, owning or possessing and disposing of property, including property which that State has authorized it to operate or manage,

is involved in a proceeding which relates to a commercial transaction in which that entity is engaged, the immunity from jurisdiction enjoyed by that State shall not be affected.

Article 11

Contracts of employment

1. Unless otherwise agreed between the States concerned, a State cannot invoke immunity from jurisdiction before a court of another State which is otherwise competent in a proceeding which relates to a contract of employment between the State and an individual for work performed or to be performed, in whole or in part, in the territory of that other State.

2. Paragraph 1 does not apply if:

- (a) the employee has been recruited to perform particular functions in the exercise of governmental authority;
- (b) the employee is:

- (i) a diplomatic agent, as defined in the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 1961;
- (ii) a consular officer, as defined in the Vienna Convention on Consular Relations of 1963;
- (iii) a member of the diplomatic staff of a permanent mission to an international organization or of a special mission, or is recruited to represent a State at an international conference; or
- (iv) any other person enjoying diplomatic immunity;
- (c) the subject-matter of the proceeding is the recruitment, renewal of employment or reinstatement of an individual;
- (d) the subject-matter of the proceeding is the dismissal or termination of employment of an individual and, as determined by the head of State, the head of Government or the Minister for Foreign Affairs of the employer State, such a proceeding would interfere with the security interests of that State;
- (e) the employee is a national of the employer State at the time when the proceeding is instituted, unless this person has the permanent residence in the State of the forum; or
- (f) the employer State and the employee have otherwise agreed in writing, subject to any considerations of public policy conferring on the courts of the State of the forum exclusive jurisdiction by reason of the subject-matter of the proceeding.

Article 12

Personal injuries and damage to property

Unless otherwise agreed between the States concerned, a State cannot invoke immunity from jurisdiction before a court of another State which is otherwise competent in a proceeding which relates to pecuniary compensation for death or injury to the person, or damage to or loss of tangible property, caused by an act or omission which is alleged to be attributable to the State, if the act or omission occurred in whole or in part in the territory of that other State and if the author of the act or omission was present in that territory at the time of the act or omission.

Article 13

Ownership, possession and use of property

Unless otherwise agreed between the States concerned, a State cannot invoke immunity from jurisdiction before a court of another State which is otherwise competent in a proceeding which relates to the determination of:

- (a) any right or interest of the State in, or its possession or use of, or any obligation of the State arising out of its interest in, or its possession or use of, immovable property situated in the State of the forum;
- (b) any right or interest of the State in movable or immovable property arising by way of succession, gift or *bona vacantia*; or
- (c) any right or interest of the State in the administration of property, such as trust property, the estate of a bankrupt or the property of a company in the event of its winding up.

Article 14

Intellectual and industrial property

Unless otherwise agreed between the States concerned, a State cannot invoke immunity from jurisdiction before a court of another State which is otherwise competent in a proceeding which relates to:

- (a) the determination of any right of the State in a patent, industrial design, trade name or business name, trademark, copyright or any other form of intellectual or industrial property which enjoys a measure of legal protection, even if provisional, in the State of the forum; or
- (b) an alleged infringement by the State, in the territory of the State of the forum, of a right of the nature mentioned in subparagraph (a) which belongs to a third person and is protected in the State of the forum.

Article 15

Participation in companies or other collective bodies

1. A State cannot invoke immunity from jurisdiction before a court of another State which is otherwise competent in a proceeding which relates to its participation in a company or other collective body, whether incorporated or unincorporated, being a proceeding concerning the relationship between the State and the body or the other participants therein, provided that the body:

- (a) has participants other than States or international organizations; and
- (b) is incorporated or constituted under the law of the State of the forum or has its seat or principal place of business in that State.

2. A State can, however, invoke immunity from jurisdiction in such a proceeding if the States concerned have so agreed or if the parties to the dispute have so provided by an agreement in writing or if the instrument establishing or regulating the body in question contains provisions to that effect.

Article 16

Ships owned or operated by a State

1. Unless otherwise agreed between the States concerned, a State which owns or operates a ship cannot invoke immunity from jurisdiction before a court of another State which is otherwise competent in a proceeding which relates to the operation of that ship if, at the time the cause of action arose, the ship was used for other than government non-commercial purposes.
2. Paragraph 1 does not apply to warships, or naval auxiliaries, nor does it apply to other vessels owned or operated by a State and used, for the time being, only on government non-commercial service.
3. Unless otherwise agreed between the States concerned, a State cannot invoke immunity from jurisdiction before a court of another State which is otherwise competent in a proceeding which relates to the carriage of cargo on board a ship owned or operated by that State if, at the time the cause of action arose, the ship was used for other than government non-commercial purposes.
4. Paragraph 3 does not apply to any cargo carried on board the ships referred to in paragraph 2, nor does it apply to any cargo owned by a State and used or intended for use exclusively for government non-commercial purposes.
5. States may plead all measures of defence, prescription and limitation of liability which are available to private ships and cargoes and their owners.
6. If in a proceeding there arises a question relating to the government and non-commercial character of a ship owned or operated by a State or cargo owned by a State, a certificate signed by a diplomatic representative or other competent authority of that State and communicated to the court shall serve as evidence of the character of that ship or cargo.

Article 17

Effect of an arbitration agreement

If a State enters into an agreement in writing with a foreign natural or juridical person to submit to arbitration differences relating to a commercial transaction, that State cannot invoke immunity from jurisdiction before a court of another State which is otherwise competent in a proceeding which relates to:

- (a) the validity, interpretation or application of the arbitration agreement;
- (b) the arbitration procedure; or
- (c) the confirmation or the setting aside of the award,

unless the arbitration agreement otherwise provides.

Part IV

State immunity from measures of constraint in connection with proceedings before a court

Article 18

State immunity from pre-judgment measures of constraint

No pre-judgment measures of constraint, such as attachment or arrest, against property of a State may be taken in connection with a proceeding before a court of another State unless and except to the extent that:

- (a) the State has expressly consented to the taking of such measures as indicated:
 - (i) by international agreement;
 - (ii) by an arbitration agreement or in a written contract; or
 - (iii) by a declaration before the court or by a written communication after a dispute between the parties has arisen; or
- (b) the State has allocated or earmarked property for the satisfaction of the claim which is the object of that proceeding.

Article 19

State immunity from post-judgment measures of constraint

No post-judgment measures of constraint, such as attachment, arrest or execution, against property of a State may be taken in connection with a proceeding before a court of another State unless and except to the extent that:

- (a) the State has expressly consented to the taking of such measures as indicated:
 - (i) by international agreement;
 - (ii) by an arbitration agreement or in a written contract; or
 - (iii) by a declaration before the court or by a written communication after a dispute between the parties has arisen; or
- (b) the State has allocated or earmarked property for the satisfaction of the claim which is the object of that proceeding; or
- (c) it has been established that the property is specifically in use or intended for use by the State for other than government non-commercial purposes and is in the territory of the State of the forum, provided that post-judgment measures of constraint may only be taken against property that has a connection with the entity against which the proceeding was directed.

Article 20**Effect of consent to jurisdiction to measures of constraint**

Where consent to the measures of constraint is required under articles 18 and 19, consent to the exercise of jurisdiction under article 7 shall not imply consent to the taking of measures of constraint.

Article 21**Specific categories of property**

1. The following categories, in particular, of property of a State shall not be considered as property specifically in use or intended for use by the State for other than government non-commercial purposes under article 19, subparagraph (c):

- (a) property, including any bank account, which is used or intended for use in the performance of the functions of the diplomatic mission of the State or its consular posts, special missions, missions to international organizations or delegations to organs of international organizations or to international conferences;
- (b) property of a military character or used or intended for use in the performance of military functions;
- (c) property of the central bank or other monetary authority of the State;
- (d) property forming part of the cultural heritage of the State or part of its archives and not placed or intended to be placed on sale;
- (e) property forming part of an exhibition of objects of scientific, cultural or historical interest and not placed or intended to be placed on sale.

2. Paragraph 1 is without prejudice to article 18 and article 19, subparagraphs (a) and (b).

Part V**Miscellaneous provisions****Article 22****Service of process**

1. Service of process by writ or other document instituting a proceeding against a State shall be effected:

- (a) in accordance with any applicable international convention binding on the State of the forum and the State concerned; or

- (b) in accordance with any special arrangement for service between the claimant and the State concerned, if not precluded by the law of the State of the forum; or
 - (c) in the absence of such a convention or special arrangement:
 - (i) by transmission through diplomatic channels to the Ministry of Foreign Affairs of the State concerned; or
 - (ii) by any other means accepted by the State concerned, if not precluded by the law of the State of the forum.
2. Service of process referred to in paragraph 1 (c) (i) is deemed to have been effected by receipt of the documents by the Ministry of Foreign Affairs.
3. These documents shall be accompanied, if necessary, by a translation into the official language, or one of the official languages, of the State concerned.
4. Any State that enters an appearance on the merits in a proceeding instituted against it may not thereafter assert that service of process did not comply with the provisions of paragraphs 1 and 3.

Article 23

Default judgment

- 1. A default judgment shall not be rendered against a State unless the court has found that:
 - (a) the requirements laid down in article 22, paragraphs 1 and 3, have been complied with;
 - (b) a period of not less than four months has expired from the date on which the service of the writ or other document instituting a proceeding has been effected or deemed to have been effected in accordance with article 22, paragraphs 1 and 2; and
 - (c) the present Convention does not preclude it from exercising jurisdiction.
2. A copy of any default judgment rendered against a State, accompanied if necessary by a translation into the official language or one of the official languages of the State concerned, shall be transmitted to it through one of the means specified in article 22, paragraph 1, and in accordance with the provisions of that paragraph.
3. The time-limit for applying to have a default judgment set aside shall not be less than four months and shall begin to run from the date on which the copy of the judgment is received or is deemed to have been received by the State concerned.

Article 24**Privileges and immunities during court proceedings**

1. Any failure or refusal by a State to comply with an order of a court of another State enjoining it to perform or refrain from performing a specific act or to produce any document or disclose any other information for the purposes of a proceeding shall entail no consequences other than those which may result from such conduct in relation to the merits of the case. In particular, no fine or penalty shall be imposed on the State by reason of such failure or refusal.
2. A State shall not be required to provide any security, bond or deposit, however described, to guarantee the payment of judicial costs or expenses in any proceeding to which it is a respondent party before a court of another State.

Part VI**Final clauses****Article 25****Annex**

The annex to the present Convention forms an integral part of the Convention.

Article 26**Other international agreements**

Nothing in the present Convention shall affect the rights and obligations of States Parties under existing international agreements which relate to matters dealt with in the present Convention as between the parties to those agreements.

Article 27**Settlement of disputes**

1. States Parties shall endeavour to settle disputes concerning the interpretation or application of the present Convention through negotiation.
2. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of the present Convention which cannot be settled through negotiation within six months shall, at the request of any of those States Parties, be submitted to arbitration. If, six months after the date of the request for arbitration, those States Parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any of those States Parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in accordance with the Statute of the Court.

3. Each State Party may, at the time of signature, ratification, acceptance or approval of, or accession to, the present Convention, declare that it does not consider itself bound by paragraph 2. The other States Parties shall not be bound by paragraph 2 with respect to any State Party which has made such a declaration.

4. Any State Party that has made a declaration in accordance with paragraph 3 may at any time withdraw that declaration by notification to the Secretary-General of the United Nations.

Article 28

Signature

The present Convention shall be open for signature by all States until 17 January 2007, at United Nations Headquarters, New York.

Article 29

Ratification, acceptance, approval or accession

1. The present Convention shall be subject to ratification, acceptance or approval.
2. The present Convention shall remain open for accession by any State.
3. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 30

Entry into force

1. The present Convention shall enter into force on the thirtieth day following the date of deposit of the thirtieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession with the Secretary-General of the United Nations.
2. For each State ratifying, accepting, approving or acceding to the present Convention after the deposit of the thirtieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after the deposit by such State of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Article 31

Denunciation

1. Any State Party may denounce the present Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations.
2. Denunciation shall take effect one year following the date on which notification is received by the Secretary-General of the United Nations. The present Convention shall, however, continue to apply to any question of

jurisdictional immunities of States or their property arising in a proceeding instituted against a State before a court of another State prior to the date on which the denunciation takes effect for any of the States concerned.

3. The denunciation shall not in any way affect the duty of any State Party to fulfil any obligation embodied in the present Convention to which it would be subject under international law independently of the present Convention.

Article 32

Depositary and notifications

1. The Secretary-General of the United Nations is designated the depositary of the present Convention.

2. As depositary of the present Convention, the Secretary-General of the United Nations shall inform all States of the following:

(a) signatures of the present Convention and the deposit of instruments of ratification, acceptance, approval or accession or notifications of denunciation, in accordance with articles 29 and 31;

(b) the date on which the present Convention will enter into force, in accordance with article 30;

(c) any acts, notifications or communications relating to the present Convention.

Article 33

Authentic texts

The Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts of the present Convention are equally authentic.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Convention opened for signature at United Nations Headquarters in New York on 17 January 2005.

Annex to the Convention

Understandings with respect to certain provisions of the Convention

The present annex is for the purpose of setting out understandings relating to the provisions concerned.

With respect to article 10

The term “immunity” in article 10 is to be understood in the context of the present Convention as a whole.

Article 10, paragraph 3, does not prejudge the question of “piercing the corporate veil”, questions relating to a situation where a State entity has deliberately misrepresented its financial position or subsequently reduced its assets to avoid satisfying a claim, or other related issues.

With respect to article 11

The reference in article 11, paragraph 2 (d), to the “security interests” of the employer State is intended primarily to address matters of national security and the security of diplomatic missions and consular posts.

Under article 41 of the 1961 Vienna Convention on Diplomatic Relations and article 55 of the 1963 Vienna Convention on Consular Relations, all persons referred to in those articles have the duty to respect the laws and regulations, including labour laws, of the host country. At the same time, under article 38 of the 1961 Vienna Convention on Diplomatic Relations and article 71 of the 1963 Vienna Convention on Consular Relations, the receiving State has a duty to exercise its jurisdiction in such a manner as not to interfere unduly with the performance of the functions of the mission or the consular post.

With respect to articles 13 and 14

The expression “determination” is used to refer not only to the ascertainment or verification of the existence of the rights protected, but also to the evaluation or assessment of the substance, including content, scope and extent, of such rights.

With respect to article 17

The expression “commercial transaction” includes investment matters.

With respect to article 19

The expression “entity” in subparagraph (c) means the State as an independent legal personality, a constituent unit of a federal State, a subdivision of a State, an agency or instrumentality of a State or other entity, which enjoys independent legal personality.

The words “property that has a connection with the entity” in subparagraph (c) are to be understood as broader than ownership or possession.

Article 19 does not prejudge the question of “piercing the corporate veil”, questions relating to a situation where a State entity has deliberately misrepresented its financial position or subsequently reduced its assets to avoid satisfying a claim, or other related issues.

Convention des Nations Unies sur les immunités juridictionnelles des États et de leurs biens

Les États Parties à la présente Convention,

Considérant que les immunités juridictionnelles des États et de leurs biens procèdent d'un principe généralement accepté du droit international coutumier,

Ayant à l'esprit les principes du droit international consacrés dans la Charte des Nations Unies,

Convaincus qu'une convention internationale sur les immunités juridictionnelles des États et de leurs biens renforcerait la prééminence du droit et la sécurité juridique, en particulier dans les rapports entre les États et les personnes physiques et morales, et contribuerait à la codification et au développement du droit international et à l'harmonisation des pratiques dans ce domaine,

Tenant compte de l'évolution de la pratique des États en ce qui concerne les immunités juridictionnelles des États et de leurs biens,

Affirmant que les règles du droit international coutumier continuent de régir les questions qui n'ont pas été réglées dans les dispositions de la présente Convention,

Sont convenus de ce qui suit :

Première partie

Introduction

Article premier

Portée de la présente Convention

La présente Convention s'applique à l'immunité de juridiction d'un État et de ses biens devant les tribunaux d'un autre État.

Article 2

Emploi des termes

1. Aux fins de la présente Convention :

- a) Le terme « tribunal »» s'entend de tout organe d'un État, quelle que soit sa dénomination, habilité à exercer des fonctions judiciaires;
- b) Le terme « État » désigne :
- i) L'État et ses divers organes de gouvernement;

- ii) Les composantes d'un État fédéral ou les subdivisions politiques de l'État, qui sont habilitées à accomplir des actes dans l'exercice de l'autorité souveraine et agissent à ce titre;
 - iii) Les établissements ou organismes d'État ou autres entités, dès lors qu'ils sont habilités à accomplir et accomplissent effectivement des actes dans l'exercice de l'autorité souveraine de l'État;
 - iv) Les représentants de l'État agissant à ce titre;
 - c) L'expression « transaction commerciale » désigne :
 - i) Tout contrat ou transaction de caractère commercial pour la vente de biens ou la prestation de services;
 - ii) Tout contrat de prêt ou autre transaction de nature financière, y compris toute obligation de garantie ou d'indemnisation en rapport avec un tel prêt ou une telle transaction;
 - iii) Tout autre contrat ou transaction de nature commerciale, industrielle ou portant sur la fourniture de biens ou de services, à l'exclusion d'un contrat de travail.
2. Pour déterminer si un contrat ou une transaction est une « transaction commerciale » au sens de l'alinéa c) du paragraphe 1, il convient de tenir compte en premier lieu de la nature du contrat ou de la transaction, mais il faudrait aussi prendre en considération son but si les parties au contrat ou à la transaction en sont ainsi convenues, ou si, dans la pratique de l'État du for, ce but est pertinent pour déterminer la nature non commerciale du contrat ou de la transaction.
3. Les dispositions des paragraphes 1 et 2 concernant l'emploi des termes dans la présente Convention n'affectent pas l'emploi de ces termes ni le sens qui peut leur être donné dans d'autres instruments internationaux ou dans le droit interne d'un État.

Article 3

Privilèges et immunités non affectés par la présente Convention

1. La présente Convention n'affecte pas les privilèges et immunités dont jouit un État en vertu du droit international en ce qui concerne l'exercice des fonctions :
- a) De ses missions diplomatiques, de ses postes consulaires, de ses missions spéciales, de ses missions auprès des organisations internationales, ou de ses délégations dans les organes des organisations internationales ou aux conférences internationales; et
 - b) Des personnes qui y sont attachées.
2. La présente Convention n'affecte pas non plus les privilèges et immunités que le droit international reconnaît *ratione personae* aux chefs d'État.

3. La présente Convention n'affecte pas les priviléges et immunités que le droit international reconnaît à un État concernant des aéronefs ou des objets spatiaux lui appartenant ou exploités par lui.

Article 4 **Non-rétroactivité de la présente Convention**

Sans préjudice de l'application de toutes règles énoncées dans la présente Convention auxquelles les immunités juridictionnelles des États et de leurs biens sont soumises en vertu du droit international indépendamment de la présente Convention, cette dernière ne s'applique à aucune question relative aux immunités juridictionnelles des États ou de leurs biens soulevée dans une procédure intentée contre un État devant un tribunal d'un autre État avant l'entrée en vigueur de la présente Convention entre les États concernés.

Deuxième partie **Principes généraux**

Article 5 **Immunité des États**

Un État jouit, pour lui-même et pour ses biens, de l'immunité de juridiction devant les tribunaux d'un autre État, sous réserve des dispositions de la présente Convention.

Article 6 **Modalités pour donner effet à l'immunité des États**

1. Un État donne effet à l'immunité des États prévue par l'article 5 en s'abstenant d'exercer sa juridiction dans une procédure devant ses tribunaux contre un autre État et, à cette fin, veille à ce que ses tribunaux établissent d'office que l'immunité de cet autre État prévue par l'article 5 est respectée.
2. Une procédure devant un tribunal d'un État est considérée comme étant intentée contre un autre État lorsque celui-ci :
 - a) Est cité comme partie à la procédure; ou
 - b) N'est pas cité comme partie à la procédure, mais que cette procédure vise en fait à porter atteinte aux biens, droits, intérêts ou activités de cet autre État.

Article 7 **Consentement exprès à l'exercice de la juridiction**

1. Un État ne peut invoquer l'immunité de juridiction dans une procédure devant un tribunal d'un autre État à l'égard d'une matière ou d'une affaire s'il

a consenti expressément à l'exercice de la juridiction de ce tribunal à l'égard de cette matière ou de cette affaire :

- a) Par accord international;
- b) Dans un contrat écrit; ou
- c) Par une déclaration devant le tribunal ou une communication écrite dans une procédure déterminée.

2. L'accord donné par un État pour l'application de la loi d'un autre État n'est pas réputé valoir consentement à l'exercice de la juridiction des tribunaux de cet autre État.

Article 8

Effet de la participation à une procédure devant un tribunal

1. Un État ne peut invoquer l'immunité de juridiction dans une procédure devant un tribunal d'un autre État :

- a) S'il a intenté lui-même ladite procédure; ou
- b) Si, quant au fond, il est intervenu à ladite procédure ou y a participé de quelque façon que ce soit. Cependant, si l'État prouve au tribunal qu'il n'a pu avoir connaissance de faits sur lesquels une demande d'immunité peut être fondée qu'après avoir participé à la procédure, il peut invoquer l'immunité sur la base de ces faits, à condition de le faire sans retard.

2. Un État n'est pas réputé avoir consenti à l'exercice de la juridiction d'un tribunal d'un autre État s'il intervient dans une procédure ou y participe à seule fin :

- a) D'invoquer l'immunité; ou
- b) De faire valoir un droit ou un intérêt à l'égard d'un bien en cause dans la procédure.

3. La comparution d'un représentant d'un État devant un tribunal d'un autre État comme témoin n'est pas réputée valoir consentement du premier État à l'exercice de la juridiction de ce tribunal.

4. Le défaut de comparution d'un État dans une procédure devant un tribunal d'un autre État ne saurait s'interpréter comme valant consentement du premier État à l'exercice de la juridiction de ce tribunal.

Article 9

Demandes reconventionnelles

1. Un État qui intente une procédure devant un tribunal d'un autre État ne peut invoquer l'immunité de juridiction devant ledit tribunal en ce qui concerne une demande reconventionnelle qui est fondée sur le même rapport de droit ou les mêmes faits que la demande principale.

2. Un État qui intervient pour introduire une demande dans une procédure devant un tribunal d'un autre État ne peut invoquer l'immunité de juridiction devant ledit tribunal en ce qui concerne une demande reconventionnelle qui est fondée sur le même rapport de droit ou les mêmes faits que la demande introduite par lui.
3. Un État qui introduit une demande reconventionnelle dans une procédure intentée contre lui devant un tribunal d'un autre État ne peut invoquer l'immunité de juridiction devant ledit tribunal en ce qui concerne la demande principale.

Troisième partie

Procédures dans lesquelles les États ne peuvent pas invoquer l'immunité

Article 10

Transactions commerciales

1. Si un État effectue, avec une personne physique ou morale étrangère, une transaction commerciale et si, en vertu des règles applicables de droit international privé, les contestations relatives à cette transaction commerciale relèvent de la juridiction d'un tribunal d'un autre État, l'État ne peut invoquer l'immunité de juridiction devant ce tribunal dans une procédure découlant de ladite transaction.
2. Le paragraphe 1 ne s'applique pas :
 - a) Dans le cas d'une transaction commerciale entre États; ou
 - b) Si les parties à la transaction commerciale en sont expressément convenues autrement.
3. Lorsqu'une entreprise d'État ou une autre entité créée par l'État qui est dotée d'une personnalité juridique distincte et a la capacité :
 - a) D'ester et d'être attrait en justice; et
 - b) D'acquérir, de posséder ou de détenir et de céder des biens, y compris des biens que l'État l'a autorisée à exploiter ou à gérer,
 est impliquée dans une procédure se rapportant à une transaction commerciale dans laquelle elle est engagée, l'immunité de juridiction dont jouit l'État concerné n'est pas affectée.

Article 11

Contrats de travail

1. À moins que les États concernés n'en conviennent autrement, un État ne peut invoquer l'immunité de juridiction devant un tribunal d'un autre État,

compétent en l'espèce, dans une procédure se rapportant à un contrat de travail entre l'État et une personne physique pour un travail accompli ou devant être accompli, en totalité ou en partie, sur le territoire de cet autre État.

2. Le paragraphe 1 ne s'applique pas :

- a) Si l'employé a été engagé pour s'acquitter de fonctions particulières dans l'exercice de la puissance publique;
- b) Si l'employé est :
 - i) Agent diplomatique, tel que défini dans la Convention de Vienne sur les relations diplomatiques de 1961;
 - ii) Fonctionnaire consulaire, tel que défini dans la Convention de Vienne sur les relations consulaires de 1963;
 - iii) Membre du personnel diplomatique d'une mission permanente auprès d'une organisation internationale, ou d'une mission spéciale, ou s'il est engagé pour représenter un État lors d'une conférence internationale; ou
 - iv) S'il s'agit de toute autre personne jouissant de l'immunité diplomatique;
- c) Si l'action a pour objet l'engagement, le renouvellement de l'engagement ou la réintégration d'un candidat;
- d) Si l'action a pour objet le licenciement ou la résiliation du contrat d'un employé et si, de l'avis du chef de l'État, du chef du gouvernement ou du Ministre des affaires étrangères de l'État employeur, cette action risque d'interférer avec les intérêts de l'État en matière de sécurité;
- e) Si l'employé est ressortissant de l'État employeur au moment où l'action est engagée, à moins qu'il n'ait sa résidence permanente dans l'État du for; ou
- f) Si l'employé et l'État employeur en sont convenus autrement par écrit, sous réserve de considérations d'ordre public conférant aux tribunaux de l'État du for juridiction exclusive en raison de l'objet de l'action.

Article 12

Atteintes à l'intégrité physique d'une personne ou dommages aux biens

À moins que les États concernés n'en conviennent autrement, un État ne peut invoquer l'immunité de juridiction devant un tribunal d'un autre État, compétent en l'espèce, dans une procédure se rapportant à une action en réparation pécuniaire en cas de décès ou d'atteinte à l'intégrité physique d'une personne, ou en cas de dommage ou de perte d'un bien corporel, dus à un acte ou à une omission prétendument attribuables à l'État, si cet acte ou cette omission se sont produits, en totalité ou en partie, sur le territoire de cet autre

État et si l'auteur de l'acte ou de l'omission était présent sur ce territoire au moment de l'acte ou de l'omission.

Article 13 **Propriété, possession et usage de biens**

À moins que les États concernés n'en conviennent autrement, un État ne peut invoquer l'immunité de juridiction devant un tribunal d'un autre État, compétent en l'espèce, dans une procédure se rapportant à la détermination :

- a) D'un droit ou intérêt de l'État sur un bien immobilier situé sur le territoire de l'État du for, de la possession du bien immobilier par l'État ou de l'usage qu'il en fait, ou d'une obligation de l'État en raison de son intérêt juridique au regard de ce bien immobilier, de sa possession ou de son usage;
- b) D'un droit ou intérêt de l'État sur un bien mobilier ou immobilier né d'une succession, d'une donation ou d'une vacance; ou
- c) D'un droit ou intérêt de l'État dans l'administration de biens tels que biens en trust, biens faisant partie du patrimoine d'un failli ou biens d'une société en cas de dissolution.

Article 14 **Propriété intellectuelle et industrielle**

À moins que les États concernés n'en conviennent autrement, un État ne peut invoquer l'immunité de juridiction devant un tribunal d'un autre État, compétent en l'espèce, dans une procédure se rapportant à :

- a) La détermination d'un droit de l'État sur un brevet, un dessin ou modèle industriel, un nom commercial ou une raison sociale, une marque de fabrique ou de commerce ou un droit d'auteur ou toute autre forme de propriété intellectuelle ou industrielle, qui bénéficie d'une mesure de protection juridique, même provisoire, dans l'État du for; ou
- b) Une allégation de non-respect par l'État, sur le territoire de l'État du for, d'un droit du type visé à l'alinéa a) appartenant à un tiers et protégé par l'État du for.

Article 15 **Participation à des sociétés ou autres groupements**

1. Un État ne peut invoquer l'immunité de juridiction devant un tribunal d'un autre État, compétent en l'espèce, dans une procédure se rapportant à sa participation dans une société ou un groupement ayant ou non la personnalité juridique et concernant les rapports entre l'État et la société ou le groupement ou les autres parties, dès lors que la société ou le groupement :

- a) Comprend des parties autres que des États ou des organisations internationales; et

b) Sont enregistrés ou constitués selon la loi de l'État du for ou ont leur siège ou leur principal lieu d'activité dans cet État.

2. Un État peut toutefois invoquer l'immunité de juridiction dans une telle procédure si les États intéressés en sont ainsi convenus ou si les parties au différend en ont ainsi disposé par accord écrit ou si l'instrument établissant ou régissant la société ou le groupement en question contient des dispositions à cet effet.

Article 16

Navires dont un État est le propriétaire ou l'exploitant

1. À moins que les États concernés n'en conviennent autrement, un État propriétaire ou exploitant d'un navire ne peut invoquer l'immunité de juridiction devant un tribunal d'un autre État, compétent en l'espèce, dans une procédure se rapportant à l'exploitation de ce navire si, au moment du fait qui a donné lieu à l'action, le navire était utilisé autrement qu'à des fins de service public non commerciales.

2. Le paragraphe 1 ne s'applique ni aux navires de guerre et navires auxiliaires, ni aux autres navires dont un État est le propriétaire ou l'exploitant et qui sont, pour le moment, utilisés exclusivement, pour un service public non commercial.

3. À moins que les États concernés n'en conviennent autrement, un État ne peut invoquer l'immunité de juridiction devant un tribunal d'un autre État, compétent en l'espèce, dans une procédure se rapportant au transport d'une cargaison à bord d'un navire dont un État est le propriétaire ou l'exploitant si, au moment du fait qui a donné lieu à l'action, le navire était utilisé autrement qu'à des fins de service public non commerciales.

4. Le paragraphe 3 ne s'applique ni à une cargaison transportée à bord des navires visés au paragraphe 2 ni à une cargaison dont un État est propriétaire et qui est utilisée ou destinée à être utilisée exclusivement à des fins de service public non commerciales.

5. Les États peuvent invoquer tous les moyens de défense, de prescription et de limitation de responsabilité dont peuvent se prévaloir les navires et cargaisons privés et leurs propriétaires.

6. Si, dans une procédure, la question du caractère gouvernemental et non commercial d'un navire dont un État est le propriétaire ou l'exploitant ou d'une cargaison dont un État est propriétaire se trouve posée, la production devant le tribunal d'une attestation signée par un représentant diplomatique ou autre autorité compétente de cet État vaudra preuve du caractère de ce navire ou de cette cargaison.

Article 17

Effet d'un accord d'arbitrage

Si un État conclut par écrit un accord avec une personne physique ou morale étrangère afin de soumettre à l'arbitrage des contestations relatives à une transaction commerciale, cet État ne peut invoquer l'immunité de juridiction devant un tribunal d'un autre État, compétent en l'espèce, dans une procédure se rapportant :

- a) À la validité, à l'interprétation ou à l'application de l'accord d'arbitrage;
 - b) À la procédure d'arbitrage; ou
 - c) À la confirmation ou au rejet de la sentence arbitrale,
- à moins que l'accord d'arbitrage n'en dispose autrement.

Quatrième partie

Immunité des États à l'égard des mesures de contrainte en relation avec une procédure devant un tribunal

Article 18

Immunité des États à l'égard des mesures de contraintes antérieures au jugement

Il ne peut être procédé antérieurement au jugement à aucune mesure de contrainte, telle que saisie ou saisie-arrêt, contre les biens d'un État en relation avec une procédure devant un tribunal d'un autre État, excepté si et dans la mesure où :

- a) L'État a expressément consenti à l'application de telles mesures dans les termes indiqués :
 - i) Par un accord international;
 - ii) Par une convention d'arbitrage ou un contrat écrit; ou
 - iii) Par une déclaration devant le tribunal ou une communication écrite faite après la survenance d'un différend entre les parties; ou
- b) L'État a réservé ou affecté des biens à la satisfaction de la demande qui fait l'objet de cette procédure.

Article 19

Immunité des États à l'égard des mesures de contrainte postérieures au jugement

Aucune mesure de contrainte postérieure au jugement, telle que saisie, saisie-arrêt ou saisie-exécution, ne peut être prise contre des biens d'un État en

relation avec une procédure intentée devant un tribunal d'un autre État excepté si et dans la mesure où :

a) L'État a expressément consenti à l'application de telles mesures dans les termes indiqués :

- i) Par un accord international;
- ii) Par une convention d'arbitrage ou un contrat écrit; ou
- iii) Par une déclaration devant le tribunal ou une communication écrite faite après la survenance du différend entre les parties; ou

b) L'État a réservé ou affecté des biens à la satisfaction de la demande qui fait l'objet de cette procédure; ou

c) Il a été établi que les biens sont spécifiquement utilisés ou destinés à être utilisés par l'État autrement qu'à des fins de service public non commerciales et sont situés sur le territoire de l'État du for, à condition que les mesures de contrainte postérieures au jugement ne portent que sur des biens qui ont un lien avec l'entité contre laquelle la procédure a été intentée.

Article 20

Effet du consentement à l'exercice de la juridiction sur l'adoption de mesures de contrainte

Dans les cas où le consentement à l'adoption de mesures de contrainte est requis en vertu des articles 18 et 19, le consentement à l'exercice de la juridiction au titre de l'article 7 n'implique pas qu'il y ait consentement à l'adoption de mesures de contrainte.

Article 21

Catégories spécifiques de biens

1. Les catégories de biens d'État ci-après ne sont notamment pas considérées comme des biens spécifiquement utilisés ou destinés à être utilisés par l'État autrement qu'à des fins de service public non commerciales au sens des dispositions de l'alinéa c) de l'article 19 :

- a) Les biens, y compris les comptes bancaires, utilisés ou destinés à être utilisés dans l'exercice des fonctions de la mission diplomatique de l'État ou de ses postes consulaires, de ses missions spéciales, de ses missions auprès des organisations internationales, ou de ses délégations dans les organes des organisations internationales ou aux conférences internationales;
- b) Les biens de caractère militaire ou les biens utilisés ou destinés à être utilisés dans l'exercice de fonctions militaires;
- c) Les biens de la banque centrale ou d'une autre autorité monétaire de l'État;

d) Les biens faisant partie du patrimoine culturel de l'État ou de ses archives qui ne sont pas mis ou destinés à être mis en vente;

e) Les biens faisant partie d'une exposition d'objets d'intérêt scientifique, culturel ou historique qui ne sont pas mis ou destinés à être mis en vente.

2. Le paragraphe 1 est sans préjudice de l'article 18 et des alinéas a) et b) de l'article 19.

Cinquième partie

Dispositions diverses

Article 22

Signification ou notification des actes introductifs d'instance

1. La signification ou la notification d'une assignation ou de toute autre pièce instituant une procédure contre un État est effectuée :

a) Conformément à toute convention internationale applicable liant l'État du for et l'État concerné; ou

b) Conformément à tout arrangement particulier en matière de signification ou de notification intervenu entre le demandeur et l'État concerné, si la loi de l'État du for ne s'y oppose pas; ou

c) En l'absence d'une telle convention ou d'un tel arrangement particulier :

i) Par communication adressée par les voies diplomatiques au Ministère des affaires étrangères de l'État concerné; ou

ii) Par tout autre moyen accepté par l'État concerné, si la loi de l'État du for ne s'y oppose pas.

2. La signification ou la notification par le moyen visé au sous-alinéa i) de l'alinéa c) du paragraphe 1 est réputée effectuée par la réception des documents par le Ministère des affaires étrangères.

3. Ces documents sont accompagnés, s'il y a lieu, d'une traduction dans la langue ou l'une des langues officielles de l'État concerné.

4. Tout État qui comparaît quant au fond dans une procédure intentée contre lui ne peut ensuite exciper de la non-conformité de la signification ou de la notification de l'assignation avec les dispositions des paragraphes 1 et 3.

Article 23

Jugement par défaut

1. Un jugement par défaut ne peut être rendu contre un État, à moins que le Tribunal ne s'assure :
 - a) Que les conditions prévues aux paragraphes 1 et 3 de l'article 22 ont été respectées;
 - b) Qu'il s'est écoulé un délai de quatre mois au moins à partir de la date à laquelle la signification ou la notification de l'assignation ou autre pièce instituant la procédure a été effectuée ou est réputée avoir été effectuée conformément aux paragraphes 1 et 2 de l'article 22; et
 - c) Que la présente Convention ne lui interdise pas d'exercer sa juridiction.
2. Une copie de tout jugement par défaut rendu contre un État, accompagnée, s'il y a lieu, d'une traduction dans la langue ou l'une des langues officielles de l'État concerné, est communiquée à celui-ci par l'un des moyens spécifiés au paragraphe 1 de l'article 22 et conformément aux dispositions dudit paragraphe.
3. Le délai pour former un recours contre un jugement par défaut ne pourra être inférieur à quatre mois et commencera à courir à la date à laquelle la copie du jugement a été reçue ou est réputée avoir été reçue par l'État concerné.

Article 24

Priviléges et immunités en cours de procédure devant un tribunal

1. Toute omission ou tout refus par un État de se conformer à une décision du tribunal d'un autre État lui enjoignant d'accomplir ou de s'abstenir d'accomplir un acte déterminé ou de produire une pièce ou divulguer toute autre information aux fins d'une procédure n'entraîne pas de conséquences autres que celles qui peuvent résulter, quant au fond de l'affaire, de ce comportement. En particulier, aucune amende ou autre peine ne sera imposée à l'État en raison d'une telle omission ou d'un tel refus.
2. Un État n'est pas tenu de fournir un cautionnement ni de constituer un dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, en garantie du paiement des frais et dépens d'une procédure à laquelle il est partie défenderesse devant un tribunal d'un autre État.

Sixième partie **Clauses finales**

Article 25

Annexe

L'annexe à la présente Convention fait partie intégrante de celle-ci.

Article 26

Autres accords internationaux

Les dispositions de la présente Convention ne portent pas atteinte aux droits et obligations que pourraient avoir les États Parties en vertu d'accords internationaux en vigueur auxquels ils seraient parties, traitant de questions faisant l'objet de la Convention.

Article 27

Règlement des différends

1. Les États Parties s'efforcent de régler les différends concernant l'interprétation ou l'application de la présente Convention par voie de négociation.
2. Tout différend entre deux États Parties ou plus concernant l'interprétation ou l'application de la présente Convention qui ne peut être réglé par voie de négociation dans un délai de six mois est, à la demande de l'un quelconque de ces États Parties, soumis à l'arbitrage. Si, dans un délai de six mois à compter de la date de la demande d'arbitrage, les États Parties ne peuvent s'entendre sur l'organisation de l'arbitrage, l'un quelconque d'entre eux peut porter le différend devant la Cour internationale de Justice en lui adressant une requête conformément au Statut de la Cour.
3. Chaque État Partie peut, au moment de la signature, de la ratification, de l'acceptation ou de l'approbation de la présente Convention ou de l'adhésion à celle-ci, déclarer qu'il ne se considère pas lié par le paragraphe 2. Les autres États Parties ne sont pas liés par le paragraphe 2 envers tout État Partie ayant fait une telle déclaration.
4. Tout État Partie qui a fait une déclaration en vertu du paragraphe 3 peut la retirer à tout moment en adressant une notification au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 28
Signature

La présente Convention sera ouverte à la signature de tous les États jusqu'au 17 janvier 2007 au Siège de l'Organisation des Nations Unies, à New York.

Article 29
Ratification, acceptation, approbation ou adhésion

1. La présente Convention sera soumise à ratification, acceptation ou approbation.
2. La présente Convention restera ouverte à l'adhésion de tout État.
3. Les instruments de ratification, acceptation, approbation ou adhésion seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 30
Entrée en vigueur

1. La présente Convention entrera en vigueur le trentième jour suivant la date de dépôt du trentième instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.
2. Pour chaque État qui ratifiera, acceptera ou approuvera la présente Convention ou adhérera à celle-ci après le dépôt du trentième instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, elle entrera en vigueur le trentième jour suivant la date de dépôt de l'instrument pertinent par ledit État.

Article 31
Désignation

1. Tout État partie peut dénoncer la présente Convention par notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.
2. La désignation prend effet un an après la date de réception de la notification par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Toutefois, la présente Convention continuera à s'appliquer à toute question relative aux immunités juridictionnelles des États ou de leurs biens soulevée dans une procédure intentée contre un État devant un tribunal d'un autre État avant la date à laquelle la désignation prend effet à l'égard de l'un quelconque des États concernés.

3. La dénonciation n'affecte en rien le devoir qu'a tout État Partie de remplir toute obligation énoncée dans la présente Convention à laquelle il serait soumis en vertu du droit international indépendamment de celle-ci.

Article 32

Dépositaire et notifications

1. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies est le dépositaire de la présente Convention.

2. En sa qualité de dépositaire de la présente Convention, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifie à tous les États :

a) Toute signature de la présente Convention et tout dépôt d'un instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion ou d'une notification de dénonciation, conformément aux articles 29 et 31;

b) La date d'entrée en vigueur de la présente Convention, conformément à l'article 30;

c) Tous autres actes et toutes autres notifications ou communications en rapport avec la présente Convention.

Article 33

Textes authentiques

Les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe de la présente Convention font également foi.

EN FOI DE QUOI les soussignés, à ce dûment autorisés par leurs gouvernements respectifs, ont signé la présente Convention ouverte à la signature au Siège de l'Organisation des Nations Unies à New York le 17 janvier 2005.

Annexe à la Convention

Points convenus en ce qui concerne la compréhension de certaines dispositions de la Convention

La présente annexe a pour but d'énoncer les points convenus en ce qui concerne la compréhension des dispositions dont il est question.

Article 10

Le terme « immunité » employé à l'article 10 doit être entendu dans le contexte de l'ensemble de la présente Convention.

Le paragraphe 3 de l'article 10 ne préjuge ni la question de la « levée du voile dissimulant l'entité », ni les questions liées à une situation dans laquelle une entité d'État a délibérément déguisé sa situation financière ou réduit après coup ses actifs pour éviter de satisfaire à une demande, ni d'autres questions connexes.

Article 11

La référence aux « intérêts en matière de sécurité » de l'État employeur, à l'alinéa d) du paragraphe 2 de l'article 11, vise essentiellement à traiter les questions relatives à la sécurité nationale et à la sécurité des missions diplomatiques et des postes consulaires.

Aux termes de l'article 41 de la Convention de Vienne sur les relations diplomatiques de 1961 et de l'article 55 de la Convention de Vienne sur les relations consulaires de 1963, toutes les personnes visées dans ces articles ont le devoir de respecter les lois et règlements du pays hôte, y compris la législation du travail. Parallèlement, aux termes de l'article 38 de la Convention de Vienne sur les relations diplomatiques de 1961 et de l'article 71 de la Convention de Vienne sur les relations consulaires de 1963, l'État d'accueil doit exercer sa juridiction sur ces personnes de façon à ne pas entraver d'une manière excessive l'accomplissement des fonctions de la mission ou du poste consulaire.

Articles 13 et 14

Le terme « détermination » tel qu'il est employé dans ces articles s'entend non seulement de l'établissement ou de la vérification de l'existence des droits protégés, mais aussi de l'évaluation ou de l'appréciation de ces droits quant au fond, y compris leur contenu, leur portée et leur étendue.

Article 17

L'expression « transaction commerciale » recouvre les questions d'investissement.

Article 19

Le terme « entité » utilisé à l'alinéa c) s'entend de l'État en tant que personnalité juridique indépendante, d'une unité constitutive d'un État fédéral, d'une subdivision d'un État, d'un organisme ou d'une institution étatique ou de toute autre entité, dotée d'une personnalité juridique indépendante.

L'expression « les biens qui ont un lien avec l'entité » utilisée à l'alinéa c) s'entend dans un sens plus large que la propriété ou la possession.

L'article 19 ne préjuge ni la question de la « levée du voile dissimulant l'entité », ni les questions liées à une situation dans laquelle une entité d'État a délibérément déguisé sa situation financière ou réduit après coup ses actifs pour éviter de satisfaire à une demande, ni d'autres questions connexes.